



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Technologietransfer und Non-Proliferation

Leitfaden für Industrie und Wissenschaft

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29-35
65760 Eschborn
www.bafa.de

Text und Redaktion

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 211

Gestaltung

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Stand

Juni 2016

Druck

Druck- und Verlagshaus
Zarbock GmbH & Co. KG

Bildnachweis

© iStockphoto.com/.shock (Titelseite), © iStockphoto.com/narvikk (S. 5), © iStockphoto.com/Alex Slobodkin (S. 7), © iStockphoto.com/Oleg Prikhodko (S. 9), © iStockphoto.com/Anatoly Vartanov (S. 10), © sveta – Fotolia.com (S. 13), © iStockphoto.com/da-kuk (S. 16), © iStockphoto.com/PeopleImages (S. 17), © iStockphoto.com/Adam Korzekwa (S. 23), © iStockphoto.com/Michael Monu (S. 25), © iStockphoto.com/titelio (S. 31), © iStockphoto.com/DNY59 (S. 32), © iStockphoto.com/Daniel Laflor (S. 33)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei:
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: pressestelle@bafa.bund.de
www.bafa.de

Zentraler Bestellservice:
Telefon: 06196 908-1452
Bestellfax: 06196 908-1496

Inhalt

Vorwort	4
I. Einführung	5
1. Zielsetzung von Kontrollen.....	5
2. Eigenverantwortlichkeit.....	6
3. Warnhinweise.....	7
a) Verdachtsmomente begründet durch die Person des Anfragenden.....	7
b) Verdachtsmomente begründet durch „unübliche“ Verhaltensmuster.....	8
4. Besondere Hinweise für Hochschulen und Forschungseinrichtungen.....	9
II. Ausfuhr von Technologie	10
1. In welchen Fällen ist die Beantragung einer Genehmigung beim BAFA erforderlich?.....	10
a) Genehmigungspflichten.....	10
aa) Überblick.....	10
bb) Technologie im Sinne von Anhang I der EG Dual-use VO oder Teil I Abschnitt A bzw. Abschnitt B der Ausfuhrliste.....	11
cc) Vorliegen einer Ausfuhr.....	14
dd) Cloud Computing.....	16
b) Verfahrenserleichterungen in Form von Allgemeinen Genehmigungen.....	20
aa) Allgemeine Genehmigungen für Dual-use Technologie.....	20
bb) Allgemeine Genehmigungen für Rüstungstechnologie.....	21
2. Was ist bei der Beantragung einer Genehmigung zu berücksichtigen?.....	21
a) Antragsformular.....	21
b) Verfahren im BAFA bei Dual-use Technologie.....	21
c) Verfahrenserleichterungen für mehrere gleichförmige Ausfuhren (Sammelgenehmigung).....	22
III. Technische Unterstützung	23
1. In welchen Fällen können für die Erbringung einer technischen Unterstützung Genehmigungspflichten bestehen?.....	23
a) Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten.....	24
aa) Definition der technischen Unterstützung.....	24
bb) Ort der Erbringung und Empfänger der technischen Unterstützung, kritische Verwendung.....	25
cc) Ausländer.....	27
dd) Erbringer.....	27
b) Ausnahmen von der Genehmigungspflicht.....	27
aa) Ausnahmen gemäß den Absätzen 3 bzw. 4 der §§ 49 – 52b AWV.....	27
bb) Weitere Ausnahmen.....	28
2. Was ist bei einer Antragstellung/Unterrichtung zu berücksichtigen?.....	29
a) Formulare und Zeitpunkt.....	29
b) Beizufügende Informationen.....	29
c) Sonstige Anfrage.....	30
IV. Verhältnis zwischen Ausfuhr und Technischer Unterstützung	31
V. Bußgeld- und Strafvorschriften	32
VI. Wichtige Quellen und Ansprechpartner	33
1. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).....	33
2. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.....	33
3. Rechtsvorschriften und Kommentierungen.....	33
a) Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH.....	33
b) Amtsblatt der Europäischen Union.....	33
c) VN-Sicherheitsrat.....	34
4. Zoll.....	34
5. Internationale Kontrollregime.....	34

Vorwort

Das Thema Technologietransfer ist geprägt durch seine Komplexität und auch Gegenstand ausführlicher Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der EU-Kommission in Brüssel. Im Rahmen des Überprüfungsprozesses der europäischen Ausfuhrkontrollpolitik hat die EU-Kommission in ihrer Mitteilung vom 24. April 2014¹ einen Schwerpunkt auf die Entwicklung eines technologischen Reaktionsmechanismus und die Kontrolle des „immateriellen Technologietransfers“ gelegt. Die EU reagiert damit auf die Entwicklung der zunehmenden „elektronischen Ausfuhren“ anstelle der herkömmlichen Beförderung von Waren. Im Zeitalter der Digitalisierung können Informationsflüsse, die sensible Technologie enthalten, zur Herstellung einer unbegrenzten Menge von Gütern genutzt werden, die selbst der Exportkontrolle unterliegen bzw. für einen sensiblen Zweck verwendet werden können. Die zunehmende Bedeutung des immateriellen Technologietransfers stellt in einer global vernetzten Welt eine große Herausforderung für die Exportkontrolle dar. Dies gilt sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die von der Exportkontrolle betroffenen Unternehmen. Auch die wissenschaftliche Forschung unterliegt der Gefahr eines möglichen Missbrauchs. Sie bewegt sich mithin im Spannungsfeld zwischen dem Grundsatz der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre und begründeten Sicherheitsbedenken.

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die geltenden exportkontrollrechtlichen Beschränkungen im Bereich des Technologietransfers. Technologietransfer meint hierbei sowohl den Bereich der Ausfuhr von Technologie als auch die Erbringung technischer Unterstützung.

Die relevanten Genehmigungspflichten und damit im Zusammenhang stehende Aspekte werden in einzelnen Kapiteln erläutert. Um die Handhabung in der Praxis zu erleichtern, unterscheidet die Darstellung zwischen Informationen zur Frage, ob eine Genehmigung beim BAFA überhaupt beantragt werden muss sowie Angaben zur Antragstellung und zum eigentlichen Genehmigungsverfahren.

Das Merkblatt richtet sich sowohl an Unternehmen als auch an Wissenschaftler in Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die über technisches Know-how verfügen und dieses Wissen grenzüberschreitend oder an nicht im Inland ansässige Personen weitergeben.

Einführend werden hierbei die Zielsetzungen der Kontrollen dargestellt und Hinweise gegeben, die bei der Beurteilung der möglichen Gefahr einer unbeabsichtigten Unterstützung von Beschaffungsversuchen hilfreich sein können.

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zu beachten ist, dass Anwendung und Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften steht. Sein Inhalt ist daher nicht rechtsverbindlich.

Alle Verweise auf europäische oder nationale Verordnungen oder Gesetze sowie auf Verfahrensregelungen und andere Merkblätter beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Merkblatts.

¹ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Die Überprüfung der Ausfuhrkontrollpolitik: in einer Welt des Wandels Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit gewährleisten, COM(2014) 244 final.



I. Einführung

1. Zielsetzung von Kontrollen

Um eine Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern, haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und darüber hinaus alle Industrienationen zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und der Kontrolle der Ausfuhr kritischer Güter in sensitive Länder verpflichtet. Ebenfalls kontrolliert wird der Bereich der konventionellen Rüstungsgüter.

Die Kenntnisse über atomare, biologische oder chemische Waffen und dazugehörige Flugkörper sowie über zivile Güter, die zum Gebrauch oder der Entwicklung solcher Waffen bestimmt sind oder bestimmt sein können, stellen wie die Güter selbst ein besonderes Gefahrenpotential dar. Deshalb wird nicht nur die Ausfuhr bestimmter „Dual-use Waren“ (dies sind Waren, die sowohl im zivilen Bereich als auch im Rüstungsbereich eingesetzt werden können, z. B. Werkzeugmaschinen, Chemikalien, Werkstoffe) kontrolliert, sondern auch die Ausfuhr der dazugehörigen Technologie einschließlich ihrer mündlichen, fernmündlichen und elektronischen Weitergabe in jeder Form. Daneben gibt es auch Kontrollen für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen, durch die technisches Wissen weitergegeben wird und die als technische Unterstützung bezeichnet werden.

Die beiden Bereiche „Ausfuhr von Technologie“ und „technische Unterstützung“ werden in den nachfolgenden Kapiteln II. und III. näher beleuchtet.

Auch, wenn ein Projekt auf den ersten Blick harmlos und zivil aussieht:

Die Verantwortung dafür, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und die ungehinderte Verbreitung von konventionellen Rüstungsgütern zu verhindern, tragen wir gemeinsam! Jeder muss den ihm möglichen Beitrag hierzu leisten.

2. Eigenverantwortlichkeit

Einige Staaten versuchen, das Wissen zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu erlangen und dieses gegebenenfalls gewinnbringend an andere Staaten weiterzugeben. Daher sollte sich jeder der Risiken und Gefahren einer (un-)bewussten Mitwirkung daran vor Augen führen (Proliferationsrisiko). Risiken und Gefahren bestehen gleichermaßen auch im Bereich der konventionellen Rüstung. Potentiell betroffenes Wissen über Technologie ist sowohl in der deutschen Industrie als auch in natur- und ingenieurwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen – bis hin zu bestimmten Fachbereichen von deutschen Universitäten und sonstigen (Fach-)Hochschulen – vorhanden. Zivile Tätigkeitsbereiche können Einfallstore für proliferationsrelevante Informationsgewinnung und hierauf aufbauende militärische Aktivitäten bieten.

Die militärischen Verwendungsmöglichkeiten von rein zivil ausgerichteten Forschungsprojekten zeigt folgendes Beispiel:

Australische Wissenschaftler veränderten das Mäusepockenvirus genetisch mit der Absicht, ein fortpflanzungshemmendes Mittel zu finden. Der veränderte Virus erwies sich aber gegenüber allen Impfungen als resistent und seine Wirkung war tödlich. Mit der Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse in einem Fachjournal, welches über das Internet abrufbar ist, waren Einzelheiten frei zugänglich. Sie können im Rahmen einer genetischen Forschung auch zu militärischen Zwecken verwendet werden. Das Interesse Russlands, Indiens, Pakistans und Chinas, wie auch des Irak und Iran, auf das die deutlich erhöhten Zugriffszahlen auf den Bericht schließen lassen, beschränkte sich nicht nur auf das Informationsinteresse ziviler Forschungseinrichtungen.

Arbeiten Sie in einem der folgenden Bereiche²:

- Biologie einschließlich Biotechnologie und Medizin
- Chemie, Biochemie
- Physik
- Nukleartechnik
- Energie- und Umwelttechnik
- Informations- und Kommunikationstechnologie
- Elektrotechnik
- Luft- und Raumfahrt, sowie Verkehrstechnik
- Maschinenbau
- Werkstofftechnik
- Verfahrenstechnik?

Diese Wissensgebiete bzw. damit verbundenes Know-how sind typischerweise exportkontrollrelevant. Hier können Staaten versucht sein an Wissen zu gelangen, das ihnen die Herstellung oder die Ausbringung von Massenvernichtungswaffen oder konventioneller Rüstung erlaubt oder zumindest erleichtert. Die zunehmende Bedrohung durch den internationalen Terrorismus mittels Massenvernichtungswaffen ist ebenfalls eine ernst zu nehmende Gefahr.

Insbesondere wenn Sie in diesen Bereichen tätig sind, sollten Sie dieses Merkblatt genau studieren. Sie könnten dafür persönlich verantwortlich sein oder gemacht werden, sicherzustellen, dass erforderliche Anträge beim BAFA gestellt werden bzw. dass bei Kenntnis über möglicherweise kritische Verwendungszusammenhänge das BAFA informiert wird.

Auch wenn Sie im Einzelfall unsicher sind, können Sie sich jederzeit an das BAFA wenden. Ansprechpartner finden Sie unter Punkt VI.

² Diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3. Warnhinweise

Eine besondere – aber nicht ausschließliche – Aufmerksamkeit gilt Ländern, von denen bekannt ist oder bei denen vermutet wird, dass sie sich um proliferationsrelevantes technisches Wissen bemühen.

Die nachfolgenden Warnhinweise sollen eine Hilfestellung geben, um selbst beurteilen zu können, ob die Gefahr einer unbeabsichtigten Unterstützung von Beschaffungsversuchen in sensiblen Bereichen besteht.



a) Verdachtsmomente begründet durch die Person des Anfragenden

Anfragen oder Aufträge zur Lieferung von Gütern oder zur Erbringung technischer Unterstützungsleistungen sowie Bewerbungen oder Teilnahmesuchen für bestimmte Veranstaltungen sollten einer genauen Prüfung unterzogen werden, wenn sich aus der Person des Anfragenden Verdachtsmomente für eine mögliche missbräuchliche Nutzung technischen Wissens ergeben.

Hilfestellung/Beispiele

Derartige Verdachtsmomente können insbesondere bestehen bei Anfragen und Aufträgen:

- unbekannter Personen, deren Identität unklar bleibt, da beispielsweise der Briefkopf unvollständig ist oder in Anschreiben hineinfotokopiert wurde, oder die auf Fragen zu ihrer Identität erkennbar ausweichende Antworten geben oder keine überzeugende Referenzen aufweisen;
- anscheinend nicht existenter Kunden, die Industrieverbänden oder Registrierungsbehörden unbekannt sind, nicht in Telefon- oder Handelsverzeichnissen geführt und nicht auf Internet-Seiten oder in anderen Informationsquellen auffindbar sind;
- aus dem militärischen Bereich, z.B. solche, die im Namen eines Verteidigungsministeriums oder der Streitkräfte handeln, oder von Personen, die bekannte geschäftliche Kontakte zur Rüstungsindustrie oder zu nuklearen Einrichtungen aufweisen;
- von Personen, z.B. auch Wissenschaftlern, Experten, Forschungsangestellten oder Labormitarbeitern, von denen in Anbetracht der bekannten Tätigkeiten nicht erwartet würde, dass diese derartige Anfragen stellen würden und die für den Bedarf keine oder nur eine ungenügende bzw. ausweichende Begründung liefern;
- von Kunden,
 - die nicht über die notwendige Ausstattung zur Verarbeitung der betreffenden Güter oder Fachkenntnisse für die Inanspruchnahme der bestellten Dienstleistung verfügen;
 - die nicht in der Lage sind, die für den Auftrag üblicherweise erforderlichen Gütermerkmale, Fachkenntnisse oder Ausbildungsstandards genau zu formulieren;
 - deren Geschäftsaktivitäten nicht mit der Bestellung übereinstimmen oder
- von Personen, die keine plausiblen Erklärungen über den Verbleib bislang gelieferter Produkte oder den Stand bereits abgewickelter Vorgänge abgeben können.

b) Verdachtsmomente begründet durch „unübliche“ Verhaltensmuster

Es sollte weiterhin eine genaue Prüfung erfolgen bei verdächtigen Verhaltensmustern, insbesondere im Hinblick auf die Geschäftsanbahnung sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Geschäftsvorgänge. Das gilt auch für unübliche „Freundschaftsdienste“.

Hilfestellung/Beispiele

Beispiele verdächtiger Verhaltensmuster sind:

(1) beim Auftrag

- Beteiligung eines Vermittlers oder einer sachfremden Forschungseinrichtung;
- Beauftragung zur Veränderung wesentlicher Produktionsprozesse, die die Herstellung von Massenvernichtungswaffen, Flugkörpern oder Rüstungsgütern ermöglichen oder denkbar machen;
- fehlende oder nicht ausreichende Erklärungen bezüglich der beabsichtigten Verwendung und den Bedarf der Güter oder Unterstützungsleistungen;
- die Beschreibung der bestellten Güter oder Unterstützungsleistungen erscheint unnötigerweise hoch spezifiziert oder die Menge und Qualität der betreffenden Güter ist ohne zufriedenstellende Erklärung beträchtlich höher oder niedriger als dies normalerweise für die angegebene Verwendung üblich ist;
- keine Erklärungen oder ausweichende Antworten auf Fragen nach den relevanten geschäftlichen oder technischen Aspekten des Vorgangs sowie Erklärungen, die erkennen lassen, dass der Anfragende nicht über das bei derartigen Projekten normalerweise vorhandene Fachwissen verfügt;
- Zurückhaltung bzgl. Informationen über den Standort, an dem die Technologie oder die damit in Verbindung stehenden Güter eingesetzt bzw. an dem die Dienstleistungen erbracht werden sollen oder
- Angabe eines abgeschirmten Sicherheitsbereichs als Bestimmungsort, z.B. ein Gebiet in der Nähe militärischer Einrichtungen oder ein Gebiet, zu dem nur ein streng begrenzter Personenkreis Zugang hat.

(2) Bei der Geschäftsabwicklung

- ungewöhnliche und grundlose Aufspaltung des Projekts in mehrere Teilbereiche bzw. Fertigstellung eines von einem Dritten begonnenen Projekts ohne plausible Erklärung;
- umgekehrt: Verzicht des Anfragenden auf weitere Betreuung des Projekts und Fortsetzung der fachlichen Zusammenarbeit;
- Verzicht auf Expertenhilfe oder Schulung der Mitarbeiter, die bei einem derartigen Projekt typischerweise erforderlich ist oder zumindest nachgefragt wird;
- ungewöhnlich günstige Zahlungsmodalitäten, z.B. überhöhtes Honorar oder eine Abschlagszahlung in bar;
- Bitte um äußerste Vertraulichkeit bezüglich der Einzelheiten des Inhalts der Leistungen und des Auftrages;
- übertriebene Sicherheitsvorkehrungen oder sonstige Maßnahmen, die erkennen lassen, dass der Anfragende mit den üblichen Sicherheitsanforderungen im Zusammenhang mit dem Auftrag offensichtlich nicht vertraut ist;
- Verpackungs- und Handhabungsvereinbarungen, die nicht mit dem angegebenen Verwendungszweck oder dem Bestimmungsort der Technologie übereinstimmen oder
- geographisch oder wirtschaftlich unlogische Aussagen zur Transportroute.

4. Besondere Hinweise für Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Angst um die Freiheit von Forschung und Lehre ist im Außenwirtschaftsrecht unbegründet. Der vom Grundgesetz geschützte Bereich der Freiheit der allgemein zugänglichen, nicht anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Grundlagenforschung und -lehre ist von den bestehenden Genehmigungspflichten grundsätzlich ausgenommen. Dies gilt sowohl für den Bereich der Ausfuhr von Technologie als auch für die Erbringung von technischen Unterstützungen, wie weiter unten näher erläutert werden wird.

Doch auch außerhalb rechtlicher Verpflichtungen kann es im Einzelfall empfehlenswert sein, Kontakt mit dem BAFA aufzunehmen. Es ist nicht die Aufgabe und das Ziel des BAFA, den wissenschaftlichen Technologieaustausch zu blockieren, sondern über mögliche Genehmigungspflichten zu informieren und Ihnen in diesem komplexen Rechtsgebiet Hilfestellungen zu geben.

Denn Fakt ist, dass sich einige Länder unvermindert bemühen, durch eine missbräuchliche Nutzung wissenschaftlicher Kooperationen Kenntnisse zu erlangen, die dann in der Entwicklung und Herstellung von ABC-Waffen oder anderen Rüstungsprojekten verwendet werden. Der grundsätzlich freie Zugang zu westlichen Hochschulen und anderen wissenschaftlich-technischen Institutionen für Wissenschaftler und Techniker aus proliferationskritischen Staaten ermöglicht diesen, ein fundiertes Wissen im Hochtechnologiebereich zu erwerben. Dieser Wissenstransfer wird von der wissenschaftlichen Elite in den Proliferationsstaaten gerne genutzt, weil so die Grundlage zur Erlangung einer späteren wissenschaftlichen und technischen Unabhängigkeit geschaffen werden kann.

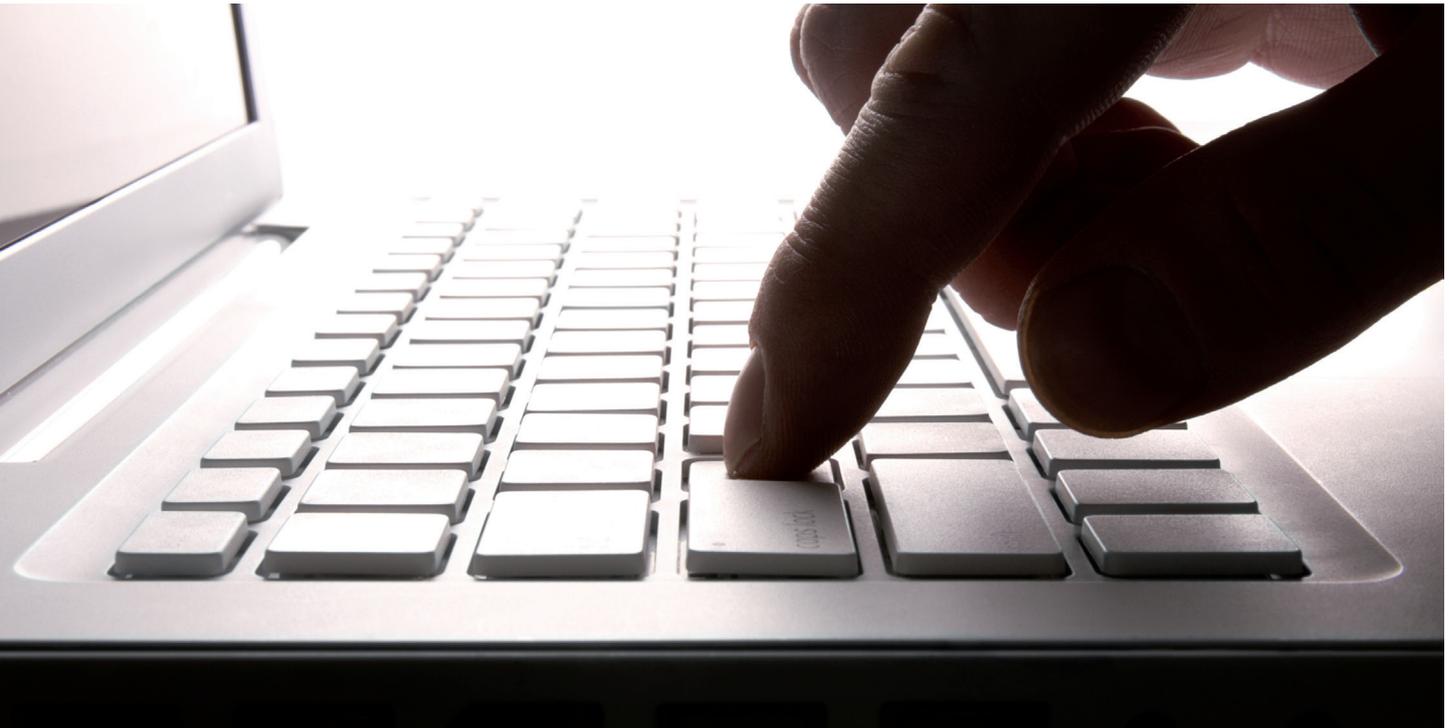
Von besonderem Interesse sind Informationen zu:

- Forschungsarbeiten/-projekten
- Entwicklungsarbeiten/-projekten
- Fertigungsverfahren
- Management- und Ablauforganisation
- Kooperationsvorhaben und Fachliteratur.

Eine häufige Variante des Wissenstransfers ist der Austausch von Wissenschaftlern - vom Professor bis zum Studenten - zwischen Proliferationsstaaten und westlichen Industrienationen. Vereine, Verbände, private und kulturelle Initiativen sowie Technologiezentren, die für Staatsangehörige aus kritischen Ländern im westlichen Ausland gegründet wurden, bieten eine gute Basis für Kontakte und gegenseitigen Informationsaustausch.

Der Wissenstransfer richtet sich auf alle Bereiche moderner Technologien, besonders aber auf die bereits genannten Schlüsseltechnologien. Dieses Wissen kann die Grundlage für die Fertigung moderner konventioneller Waffensysteme sowie von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersysteme bilden. Die staatliche Finanzierung eines Projektes durch den Empfängerstaat oder dritten Stellen ist nicht immer ein überzeugendes Indiz für eine rein zivile Nutzung.





II. Ausfuhr von Technologie

1. In welchen Fällen ist die Beantragung einer Genehmigung beim BAFA erforderlich?

Sie müssen eine Genehmigung beim BAFA beantragen, wenn die beabsichtigte Ausfuhr von Technologie genehmigungspflichtig ist. Eines Einzelantrags bedarf es nur dann nicht, wenn Verfahrenserleichterungen in Form von Allgemeinen Genehmigungen genutzt werden können.

a) Genehmigungspflichten

aa) Überblick

Die bestehenden Genehmigungspflichten für den grenzüberschreitenden Güterverkehr gelten grundsätzlich sowohl für Waren als auch für Technologie und Software. Dies bedeutet, dass eine Ausfuhr von Technologie oder Software insbesondere dann genehmigungspflichtig ist, wenn die Technologie oder Software von Anhang I der EG Dual-use VO oder Teil I der Ausfuhrliste erfasst wird (s. Art. 3 Absatz 1 EG Dual-use VO und § 8 AWW).³

Die für diese Genehmigungspflicht relevanten Anknüpfungspunkte der Listung und des Vorliegens einer Ausfuhr werden im Folgenden näher beschrieben. Bitte beachten Sie jedoch, dass neben diesen Genehmigungspflichten für die Ausfuhr gelisteter Technologie weitere Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bestehen können.

Stets vorrangig sind länder- oder personenbezogene Embargos, über die Sie unter dem Menüpunkt „Embargos“ auf der BAFA-Homepage (www.ausfuhrkontrolle.info) nähere Informationen sowie eine länderbezogene Übersicht finden. Diese Informationen werden stetig aktualisiert.

³ Im Weiteren beschränkt sich die Darstellung auf Technologie. Für Software gelten vergleichbare Grundsätze in Bezug auf die Voraussetzungen einer Genehmigungspflicht für gelistete Software. Besondere Vorgaben enthält die Allgemeine-Software-Anmerkung (ASA), die Sie zu Beginn des Anhangs I der EG Dual-use VO sowie der Ausfuhrliste finden.

Darüber hinaus enthält das allgemeine Außenwirtschaftsrecht weitere Genehmigungs- bzw. Unterrichtungspflichten für andere als gelistete Technologie oder andere Handlungen als Ausfuhren, wie zum Beispiel:

- für Ausfuhren nicht gelisteter Technologie bei bestimmten sensitiven Endverwendungen (s. Art. 4 EG Dual-use VO, § 9 AWW),
- für Verbringungen von gelisteter oder nicht gelisteter Technologie in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (s. Art. 22 EG Dual-use VO, § 11 AWW) oder
- für sogenannte Handels- und Vermittlungsgeschäfte (s. Art. 5 EG Dual-use VO, §§ 46 ff. AWW).
- für technische Unterstützung im Zusammenhang mit bestimmten sensitiven Endverwendungen (§§ 49 ff. AWW)

Nähere Details zu diesen Vorschriften entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“, das unter dem Menüpunkt „Arbeitshilfen/Publicationen“ auf unserer Homepage (www.ausfuhrkontrolle.info) verfügbar ist.

bb) Technologie im Sinne von Anhang I der EG Dual-use VO oder Teil I Abschnitt A bzw. Abschnitt B der Ausfuhrliste

Die nachfolgenden Ausführungen sollen erste Hilfestellungen zur Prüfung bieten, ob Technologie von Anhang I der EG Dual-use VO oder Teil I Abschnitt A bzw. Abschnitt B (für die sog. 900er-Güter) der Ausfuhrliste erfasst ist. Letztlich bleibt dies jedoch immer einer Einzelfallentscheidung vorbehalten, die nicht durch einen bloßen Verweis auf den Inhalt des Merkblatts ersetzt werden kann.

Unter Technologie ist das spezifische technische Wissen zu verstehen, das für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produkts nötig ist (s. Begriffsbestimmung in Anhang I der EG Dual-use VO und in der Ausfuhrliste).

Für die Erfassung von Dual-use Technologie kommt es maßgeblich auf den Umfang und die Reichweite der Allgemeinen Technologie-Anmerkung (ATA) bzw. der Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) an, die Sie am Anfang des Anhangs I der EG Dual-use VO in den Anmerkungen finden. Für die Erfassung von Rüstungstechnologie sind die Formulierungen der Nummer 0022 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste zu berücksichtigen.

Diese Bestimmungen sind grundsätzlicher Ausgangspunkt für den Dual-use- und den Rüstungsgüterbereich. Sie legen fest, dass nur solche Technologie erfasst wird, die für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von erfassten Gütern „unverzichtbar“ ist.

1 „Unverzichtbare“ Technologie (gilt nicht für Nukleartechnologie!)

Nach den Begriffsbestimmungen zu Anhang I der EG Dual-use VO und zur Ausfuhrliste, Teil I Abschnitt A bezieht sich das Merkmal der „unverzichtbaren Technologie“ ausschließlich auf den Teil der Technologie, der besonders dafür verantwortlich ist, dass die erfassten Leistungsmerkmale, Charakteristika oder Funktionen erreicht oder überschritten werden. Im Einklang mit dieser Begriffsbestimmung sowie der Technologieerfassung in den internationalen Kontrollregimen (Nuclear Suppliers Group, Missile Technology Control Regime, Australische Gruppe, Wassenaar Arrangement) ist zunächst diejenige Technologie als besonders verantwortlich im o. g. Sinne anzusehen, die alle wesentlichen Elemente enthält, die für ihre Aufnahme in die Güterliste bestimmend war. Ob die Technologieunterlage alle wesentlichen Elemente enthält, beurteilt sich in erster Linie danach, ob sie Informationen enthält, die zur Erfüllung der technischen Parameter der jeweils einschlägigen Ausfuhrlistenposition führt.

Enthält die Technologieunterlage nicht alle wesentlichen Elemente im o. g. Sinne, kann die Technologie aber auch dann von der Güterliste erfasst sein, wenn sie in Bezug auf das erfasste Gut oder das erfasste Bestandteil zwar nicht als im Wesentlichen vollständig anzusehen ist, aber spezifische Schlüsseltechnologie für wesentliche Funktionen erfasster Güter oder Bestandteile beinhaltet.

Bitte beachten Sie, dass diese Beschränkung, wonach unverzichtbare Technologie folglich nicht von den Güterlisten erfasst wäre, nicht für Nukleartechnologie gilt. Für Nukleartechnologie enthält die Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) eine Sonderregelung dergestalt, dass die Ausfuhr dieser Technologie durch die Genehmigung der Ausfuhr der entsprechenden Güter von der Ausfuhrliste erfasst bleibt, aber mitgenehmigt ist, wenn die Technologie für den Aufbau, den Betrieb, die Wartung oder die Reparatur dieser Güter unbedingt erforderlich ist.

Diese eben dargestellten Grundsätze dürfen nicht zu der Annahme verleiten, dass Technologie nur dann von den Güterlisten erfasst ist, wenn diese den Empfänger in die Lage versetzt, die Ware selbständig herstellen zu können. Technologie kann auch dann erfasst sein, wenn sich diese lediglich auf den Bestandteil eines Gutes bezieht und bereits dieser Bestandteil von Anhang I der EG Dual-use VO oder der Ausfuhrliste erfasst ist.

Zusammenfassend ist solche Technologie als „unverzichtbar“ und damit als gelistet anzusehen, die besonders verantwortlich für alle wesentlichen Elemente der Listennummer, d. h. für die Erfüllung der jeweiligen technischen Parameter ist (eigenständige Prüfung).

Bei spezifischer Schlüsseltechnologie genügt für die Annahme der „Unverzichtbarkeit“, dass sie zwar nicht für alle Elemente, jedoch für die wesentlichen Funktionen der erfassten Güter verantwortlich ist.

Auch Technologie für Bestandteile kann erfasst sein, wenn diese Bestandteile selbst erfasst sind.

(2) Ausnahmen von der Erfassung gemäß NTA, ATA und Anmerkung 2 zur Nummer 0022

Die Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA), die Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA) und die Anmerkung 2 zur Nummer 0022 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste enthalten für Technologie auch Ausnahmen von der Erfassung durch die Güterlisten:

- Minimum-Technologie bei genehmigten Warenausfuhren

Als nicht von den einschlägigen Güterlisten erfasst gilt die sog. Minimum-Technologie, beispielsweise Handbücher, die für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur einer Ware unbedingt erforderlich ist, deren Ausfuhr vom BAFA genehmigt wurde. In der Regel ist für die in unmittelbarem Zusammenhang stehende Lieferung der zu der Ware dazugehörigen Minimum-Technologie an den genehmigten Warenempfänger die Beantragung einer gesonderten Genehmigung entbehrlich.

- Allgemein zugängliche Technologie

Die Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Technologie gelten nicht für allgemein zugängliche Technologie.

Hilfestellung/Beispiele

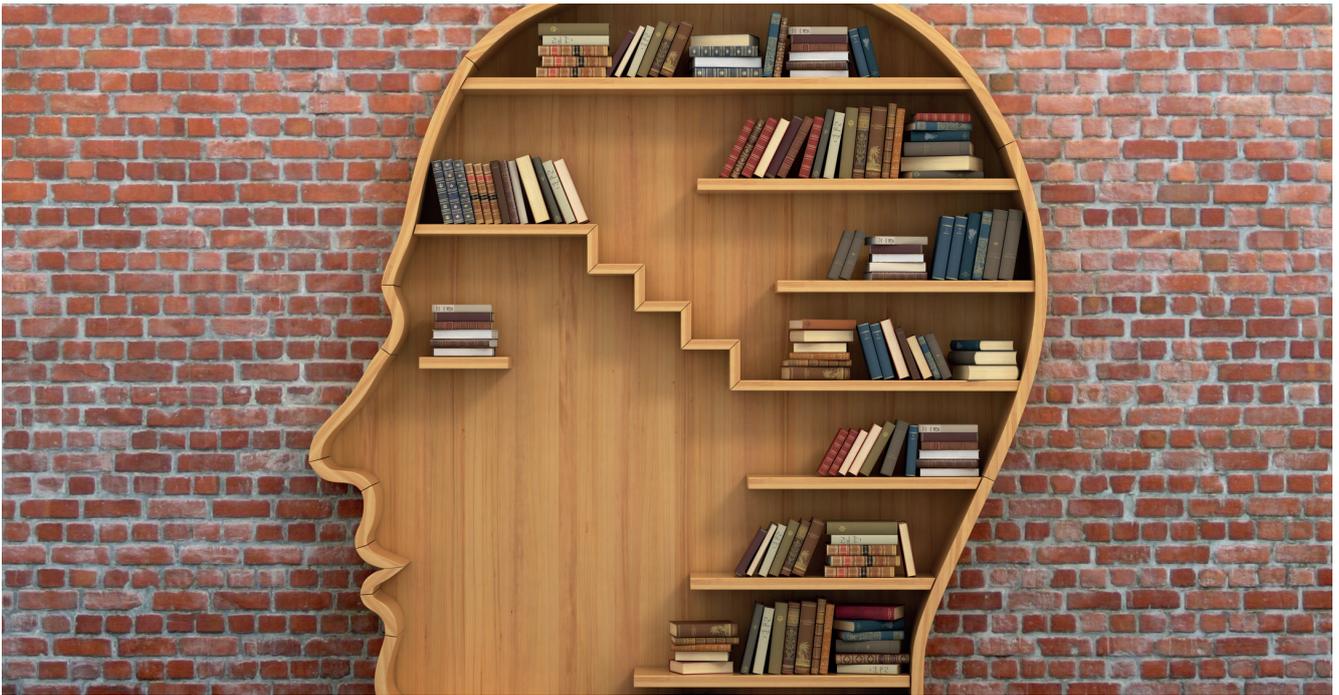
Informationen sind dann allgemein zugänglich, wenn sie bereits in Medien wie Büchern, Publikums- und Fachzeitschriften oder dem Internet veröffentlicht sind. Auch durch die Publikation von Patenten (Offenlegungsschrift) werden Kenntnisse allgemein zugänglich gemacht.

Achtung: Werden sensitive Kenntnisse weitergegeben, deren Publikation noch nicht erfolgt, sondern lediglich beabsichtigt ist, sind die Informationen gerade noch nicht „allgemein zugänglich“, ihre Ausfuhr mithin genehmigungspflichtig. Die spätere Veröffentlichung ändert daran nichts, denn maßgebend ist der Zeitpunkt der Weitergabe.

Dissertationen und Studien-/Diplomarbeiten sind allgemein zugänglich, wenn sie im Rahmen der üblichen Vorschriften etwa in allgemein zugängliche Fachbereichsbibliotheken eingestellt worden sind. Ist eine entsprechende Arbeit aber nur über das Prüfungsamt oder über den Betreuer der Arbeit zu beziehen, ist sie nicht „allgemein zugänglich“, die Ausfuhr entsprechender Inhalte wäre also genehmigungspflichtig. Die Kontrollmöglichkeit sensitiver Studien-/Diplomarbeiten hängt somit allein von der Entscheidung des Betreuers ab. Er entscheidet in der Regel, ob die Studien-/Diplomarbeit beim Lehrstuhl verbleiben soll oder auch in die Bibliothek gestellt wird. Deshalb sollte bei Diplomarbeiten mit sensitiven Inhalten der Betreuer von der Weitergabe an Bibliotheken absehen. Eine ähnliche Problematik stellt sich im Übrigen bei jeder Entscheidung über Veröffentlichungen sensitiver Inhalte.

Hier muss insbesondere an Lehrstuhlinhaber appelliert werden, sich der besonderen Gefahr bewusst zu sein, dass sensitive Inhalte wegen ihrer Veröffentlichung unkontrolliert in kritische Länder gelangen können.

Informationen, die bereits im Internet ohne Zugangsbeschränkung für jedermann zeitlich unbegrenzt frei auffindbar und verfügbar sind, sind in der Regel ebenfalls als „allgemein zugänglich“ zu bezeichnen. Allerdings kann das Einstellen solcher Informationen in das Internet nach Exportkontroll- oder anderen Vorschriften genehmigungspflichtig sein.



- **Wissenschaftliche Grundlagenforschung**

Nicht betroffen von der Genehmigungspflicht für Ausfuhr gelisteter Technologie ist der grundgesetzlich geschützte Bereich der Freiheit der wissenschaftlichen Grundlagenforschung und Lehre.

Wissenschaftliche Grundlagenforschung ist experimentelles oder theoretisches Arbeiten zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind.⁴

- **Patentanmeldungen (nicht für Nukleartechnologie!)**

Die Beschränkungen für die Ausfuhr von gelisteter Technologie gelten nicht für die für eine Patentanmeldung erforderlichen Informationen. Dies gilt jedoch nicht für Nukleartechnologie mit der Folge, dass in diesem Bereich die Ausfuhr entsprechender gelisteter Technologie dennoch einer Genehmigung bedarf.

Hilfestellung/Beispiele

Nach den genannten Auslegungsgrundsätzen kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere folgende Technologieunterlagen regelmäßig als von Anhang I der EG Dual-use VO bzw. Teil I Abschnitt A oder Abschnitt B (in Bezug auf Technologie für die sog. 900er-Güter) der Ausfuhrliste erfasst sind:

- **Komplette technische Dokumentationen/Fertigungsunterlagen, wie sie z.B. im Rahmen eines Lizenzabkommens dem Lizenznehmer für die Fertigung eines oder mehrerer erfasster Güter zur Verfügung gestellt werden sowie Teile der Dokumentationen / Fertigungsunterlagen, sofern diese Teile nicht nach der nachfolgenden beispielhaften Aufstellung als nicht erfasst anzusehen sind.**
- **Technische Dienstvorschriften der Bundeswehr (TDv) und vergleichbare Vorschriften**
- **Laufende Aktualisierungsmittelungen im Rahmen des Änderungsdienstes (z.B. bei der technischen Fortschreibung von Fertigungsunterlagen)**

⁴ Interessant in diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen zu den Begriffen „Grundlagenforschung“ und „allgemein zugänglich“ im Urteil des „Rechtbank Noord-Holland“ in Haarlem, Niederlande vom 20. September 2013, Az.: AWB 13/792, <http://deeplink.rechtspraak.nl/uitspraak?id=ECLI:NL:RBNHO:2013:8527>. In dem Fall ging es um die Ausfuhr von zwei technischen Unterlagen zum genetischen Material des H5N1 Virus und seiner Veränderbarkeit. Das Gericht stellte fest, dass die Begriffe „Grundlagenforschung“ und „allgemein zugänglich“ vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Bekämpfung der Proliferation als Ausnahmen von der grundsätzlich umfassenden Genehmigungspflicht eng auszulegen seien. Des Weiteren handele es sich nicht um Grundlagenforschung, wenn die Technologie praktische Verwendungsmöglichkeiten im Hinblick auf Proliferation aufweise bzw. diese nicht ausgeschlossen sei. Auch wenn erarbeitete Technologie aus allgemein zugänglichen Quellen und allgemein zugänglicher Methodik erarbeitet wird, bedeute dies nicht, dass auch die erarbeitete Technologie automatisch ebenfalls allgemein zugänglich sei. Entscheidend sei, ob neue – noch nicht allgemein zugängliche – Erkenntnisse gewonnen werden. Letztlich kam das Gericht im konkreten Fall zu dem Schluss, dass die Unterlagen alle Informationen enthielten, die erforderlich sind, um ein waffenfähiges Virus zu produzieren und zu verbreiten.

Als regelmäßig nicht von Anhang I der EG Dual-use VO bzw. Teil I Abschnitt A oder Abschnitt B der Ausfuhrliste erfasst können folgende Technologieunterlagen bewertet werden:

- (Verkaufs-)Prospekte, Kataloge und Auszüge daraus, die in der jeweiligen Form für eine unbestimmte Vielzahl von Interessenten bestimmt sind oder bestimmt sein können und diesen ohne individuelle Änderungen des Inhalts zur Verfügung gestellt werden
- Fotos (ohne Detailinformationen zu geometrischen Größen, verwendeten Materialien und elektrischen / elektronischen Bauelementen)
- Explosionszeichnungen / Aufrisszeichnungen ohne Detailbemaßungen
- Schnittbilder (schematisch und ohne Material- und Detailangaben)
- Äußere Abmaße
- Lastenhefte
- Projekt- und Managementpläne sowie Logistikkonzepte
- Prinzipskizzen, Blockschaltbilder, Prozessdiagramme (ohne Detailangaben)
- Technische Leistungsdaten, Leistungskennzahlen
- Elektrische sowie mechanische Anschluss- und Verbrauchsdaten
- Beschriftungszeichnungen
- Stücklisten, wenn kein Bezug zu Zeichnungen hergestellt werden kann
- Normen und Standards, die allgemein verfügbar und nicht spezifisch für ein Firmenprodukt sind
- Artikel aus Fachzeitschriften und vergleichbaren Publikationen
- Allgemeine Prozess- und Verfahrensbeschreibungen (bei Anlagen)
- Liefervorschriften (z.B. für Chemikalien und sonstige Hilfsstoffe)

Bei den genannten Auslegungsgrundsätzen handelt es sich lediglich um allgemeine Hinweise mit exemplarischem Charakter. Angesichts der Vielzahl und der Komplexität der in Frage kommenden Technologieunterlagen ist eine Prüfung der jeweiligen Unterlage im Einzelfall unentbehrlich und kann nicht durch einen Verweis auf die o. g. Beispiele ersetzt werden.

Sofern Unsicherheiten bezüglich der Listenerfassung der betroffenen Technologie bestehen, steht für eine Anfrage jederzeit die fachtechnische Abteilung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Verfügung. Fragen Sie im Zweifel!

cc) Vorliegen einer Ausfuhr

Eine Ausfuhr liegt vereinfacht gesagt immer dann vor, wenn Waren, Technologie oder Software in Staaten außerhalb der Europäischen Union geliefert werden. Bei Waren als bewegliche Sachen ist unproblematisch erkennbar, ob ein solcher Grenzüberschritt vorliegt.

Für das Vorliegen einer Ausfuhr kommt es nicht auf die Art der Übermittlung der Technologie an. Sowohl eine Übersendung des Speichermediums selbst als auch eine Übertragung der darauf fixierten Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, Telefon, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger stellt eine Ausfuhr dar. Verallgemeinert gesagt werden demnach alle Formen der Übertragung inklusive des elektronischen Bereitstellens erfasst.

Für Technologie gilt somit Folgendes⁵:

Eine Ausfuhr ist dann anzunehmen, wenn die Technologie auf einem Speichermedium fixiert, d.h. verkörpert ist und daher wie eine bewegliche Sache grenzüberschreitend weitergegeben oder mitgenommen wird. Als Speichermedium kommen zum Beispiel Laptops, CDs oder Memory Sticks in Betracht, aber auch Papier für Druckschriften oder Kopien.

Hilfestellung/Beispiele

⁵ Vergleichbares gilt auch für die Ausfuhr von Software.

Als Beispiele für eine Ausfuhr von Technologie können unter anderem folgende Fälle genannt werden:

Ein Server wird in einen Staat außerhalb der Europäischen Union verlagert. Auf dem vorher in Deutschland betriebenen Server befindet sich auch Technologie, die zum Zwecke der Verlagerung ins Ausland transferiert wird.

Technologie wird via E-Mail in einen Staat außerhalb der Europäischen Union übertragen. Eine Ausfuhr dürfte jedoch nur vorliegen, wenn der Absender weiß, dass sich der Empfänger der E-Mail in einem Drittland außerhalb der Europäischen Gemeinschaft befindet. Zur Bestimmung, ob eine Ausfuhr beim Versenden einer E-Mail vorliegt, käme es mithin auf die Kenntnis des Absenders über den tatsächlichen Aufenthaltsort des E-Mail-Empfängers an. Der konkreten Ausgestaltung der E-Mail-Adresse käme somit nur dann Bedeutung zu, wenn diese einen Empfänger im Ausland nahelegt.

Mit einem Kunden im Drittland wird eine Lizenzvereinbarung geschlossen, die diesen dazu berechtigt, ein bestimmtes Produkt für einen gewissen Zeitraum selbst herzustellen. Zur Erfüllung dieser Lizenzvereinbarung wird anschließend die entsprechende Technologie für die Herstellung dieser Produkte in Form einer ausgedruckten Bauanleitung in einem Briefumschlag an den Kunden versandt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nicht bereits der Abschluss des Lizenzvertrages oder der Verkauf der Lizenzen, sondern erst die tatsächliche Übermittlung der Technologie die Ausfuhr darstellt.

Ausfuhr in der Form des Bereitstellens

Mit der Neufassung der EG Dual-use VO durch die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 im Jahre 2009 wurde ausdrücklich klargestellt, dass bereits das elektronische Bereitstellen von Technologie eine Ausfuhr darstellt.

Ein Bereitstellen im Sinne von Art. 2 iii) EG Dual-use VO liegt zusammengefasst dann vor, wenn die unbeschränkte Möglichkeit eingeräumt wird, dass von außerhalb der Europäischen Union auf Technologie zugegriffen werden kann. Entscheidend kommt es daher auf die technische Möglichkeit eines Zugriffs und daneben auch auf die zweckgerichtete Schaffung einer solchen Zugriffsmöglichkeit an, mit der die Technologie „aus den Händen“ gegeben wird und ein späterer Zugriff nicht mehr kontrolliert und verhindert werden kann. Eine Ausfuhr im Sinne des Bereitstellens setzt somit nicht voraus, dass ein Download der Technologie erfolgt ist. Vielmehr reicht bereits die Schaffung der entsprechenden Möglichkeit eines Zugriffs regelmäßig aus, um eine Ausfuhr zu bejahen.

Hilfestellung/Beispiele

Eine Ausfuhr durch ein Bereitstellen von Technologie ist zum Beispiel in folgenden Fällen anzunehmen:

Ein im Ausland ansässiges Unternehmen (z. B. ein Tochterunternehmen oder ein anderes Unternehmen des gleichen Konzernverbands) soll auf das firmeneigene Intranet und dort enthaltene Technologie zugreifen können.

Zur Verbesserung und Vereinfachung der Zusammenarbeit im Rahmen eines Projekts werden einem im Ausland ansässigen Projektpartner Zugriffsmöglichkeiten auf bestimmte Technologie eingeräumt.

Die eigenen Mitarbeiter (z. B. Servicemitarbeiter) sollen auch auf Auslandsreisen Zugriff auf das Intranet und dort hinterlegte Technologie haben.

Die IT-Administration soll ins Ausland verlagert werden. In diesem Zusammenhang soll ein im Ausland ansässiger IT-Administrator völlig unbeschränkte Zugriffsmöglichkeiten auf das komplette Netz des Unternehmens erhalten, z. B. zur Wartung des Netzes oder zum Betrieb einer Servicehotline.

Im Gegensatz hierzu wäre ein Bereitstellen bei einer Auslagerung von Servicedienstleistungen der Netzwerkadministration ins Ausland dann nicht anzunehmen, wenn ein Zugriff auf (gelistete) Technologie durch den Servicedienstleister nicht zielgerichtet bezweckt und daher entsprechend den verfügbaren Möglichkeiten beschränkt wird. Erforderlich ist in diesem Fall die Vornahme entsprechender Sicherungsmaßnahmen, die einen Zugriff effektiv unterbinden und auch im Nachhinein belastbar sein müssen. Es kommt hierbei auf die Fallgestaltung im Einzelfall an, wobei z. B. auch der Anteil der gelisteten Technologie am gesamten Netzwerk eine Rolle spielen dürfte. Bei Fehlen solcher Sicherungsmaßnahmen wäre indes von einem zweckgerichteten Bereitstellen und damit von einer Ausfuhr auszugehen.

Bitte überprüfen Sie daher die betroffenen Servicedienstleistungen im Hinblick auf die Frage, ob bei deren Auslagerung Technologie potentiell unbeschränkt zur Verfügung gestellt wird und welche Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung und Vermeidung eines Zugriffs auf Technologie in Betracht kommen.



Sofern Sie beabsichtigen, die Technologie nur an bestimmte Empfänger auszuführen bzw. nur bestimmten Empfängern in bestimmten Ländern bereitzustellen, ist es erforderlich, dass die Zugriffsmöglichkeiten entsprechend beschränkt werden. Es muss im Ergebnis sichergestellt werden, dass ausschließlich der gewünschte Empfänger auf die Technologie zugreift. **Welche Art von Sicherungsmaßnahmen hierfür erforderlich oder ausreichend sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und kann nicht generell beantwortet werden. In Betracht kommen zum Beispiel technische Vorkehrungen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen z.B. in Form von Arbeitsanweisungen, die jedoch in jedem Fall belastbar und auch im Nachhinein überprüfbar sein müssen. Andernfalls droht die Gefahr, für eine dennoch erfolgte ungenehmigte Ausfuhr herangezogen zu werden.**

dd) Cloud Computing

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Ausführungen sollte dem heutzutage insbesondere durch Unternehmen immer stärker genutzten Cloud Computing besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Im Rahmen des Cloud Computing können bei der Datenverlagerung auf einen Server in einem Drittland aber auch bei der Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten (unabhängig vom Standort des Servers) aus einem Drittland heraus ausfuhrrechtliche Genehmigungspflichten bestehen. Insbesondere bei der (teilweisen) Auslagerung der unternehmensinternen IT-Infrastruktur bei einem externen Anbieter bestehen häufig Unsicherheiten in Bezug auf genehmigungspflichtige Sachverhalte. Hier ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem BAFA empfehlenswert, um den exportkontrollrechtlichen Erfordernissen entsprechend Rechnung zu tragen.

Eine allgemeingültige Definition vom Begriff Cloud Computing konnte sich bisher noch nicht durchsetzen. Allerdings bezeichnet das Bundesamt für Informationssicherheit (BSI) Cloud Computing als das dynamisch an den Bedarf angepasste Anbieten, Nutzen und Abrechnen von IT-Dienstleistungen. Angebot und Nutzung dieser Dienstleistungen erfolgen dabei ausschließlich über definierte technische Schnittstellen und Protokolle.⁶ Die Spannweite der im Rahmen von Cloud Computing angebotenen Dienstleistungen umfasst das komplette Spektrum der Informationstechnik und beinhaltet unter anderem Infrastruktur (z. B. Rechenleistung, Speicherplatz – Infrastructure as a Service [IaaS]), Plattformen (Platform as a Service - PaaS) und Software (Software as a Service – SaaS).⁷ Im Folgenden werden die eben genannten Serviceleistungen⁸ in Hinblick auf exportkontrollrechtliche Genehmigungspflichten dargestellt:

⁶ www.bsi.bund.de/DE/Themen/CloudComputing/Grundlagen/Grundlagen_node.html

⁷ Ebenda.

⁸ Im Rahmen der ausfuhrrechtlichen Behandlung können sog. Public Clouds den sog. Private Clouds gleichgestellt werden sofern sicherheitstechnisch Zugriffe der Nutzer untereinander ausgeschlossen werden können.



(1) Genehmigungspflichtigkeit

Fallgestaltung 1: Datenverlagerung/IaaS

1. Definition

Bei IaaS werden IT-Ressourcen als Dienste angeboten. Ein Cloud-Nutzer kauft diese Services und baut darauf eigene Services zum internen oder externen Gebrauch auf. So kann ein Cloud-Nutzer z.B. Rechenleistung, Arbeitsspeicher und Datenspeicher anmieten. Technologie kann hierbei in eine Cloud in Deutschland oder einem Drittland ausgelagert werden, von Deutschland oder einem Drittland kann auf die Technologie in der Cloud zugegriffen werden.

2. Datenverlagerung aus Deutschland

Die physische Verlagerung eines Servers (mit gelisteter Technologie) von Deutschland in ein Drittland stellt eine klassische Ausfuhr dar.

Die Datenverlagerung der (gelisteten) Technologie von einem Server in Deutschland auf einen Server in einem Drittland stellt eine Ausfuhr in Form der elektronischen Übermittlung (Art. 2 Nr. 2 lit. iii) Alt. 1 EG Dual-use VO) dar. Diese Fallgruppe ist mit der Versendung von Technologie mittels versiegelter Postsendung zur Aufbewahrung im Ausland vergleichbar. Anknüpfungspunkt ist hierbei der Ort des Servers nach der Verlagerung.

In praktischer Hinsicht hat dies für die Unternehmen die Folgewirkung, dass jedes weitere Abspeichern von Dokumenten mit gelistetem Inhalt auf diesem Server im Drittland ebenfalls eine Ausfuhr darstellen würde. Dies müsste in geeigneter Weise genehmigungsrechtlich abgebildet werden, entweder durch eine eigene Genehmigung oder durch eine Erweiterung der Genehmigung für die Datenverlagerung.

Dieses Ergebnis deckt sich mit der Bewertung klassischer Güterausfuhren. Selbst wenn ein Unternehmen Güter zur Lagerung in ein Drittland ausführt und lediglich aus Deutschland auf dieses Lager zugreift, muss dieser Vorgang ausfuhrrechtlich erfasst werden, unabhängig von getroffenen Sicherheitsvorkehrungen hinsichtlich des Lagers oder des Transportweges.

3. Einräumen von Zugriffsmöglichkeiten

Hinsichtlich der Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten auf einen Server in einem Drittland, in einem EU-Mitgliedstaat als auch in Deutschland liegt kein physisches Über-die-Grenze-bringen und damit keine Ausfuhr im klassischen Sinne vor. Es liegt jedoch eine Ausfuhr in Form des Bereitstellens i. S. d. Art. 2 Nr. 2 lit. iii) Alt. 2 EG Dual-use VO nach o.g. Kriterien vor, da ein Zugriff von außerhalb der EU technisch möglich und auch bezweckt ist. Die Technologie wird hier nutzbar gemacht und aus den Händen gegeben. Daher kann ein späterer Zugriff nicht effektiv kontrolliert und verhindert werden, so dass die Technologie in dem Moment aus den Händen gegeben wird, in dem sie auf den Server gelangt und für andere Personen zugänglich gemacht wird.

Die reine Zugriffsmöglichkeit ist nach der EG Dual-use VO einem Download gleichgestellt. Zwar stellt der Download gegenüber der bloßen Zugriffsmöglichkeit einen technischen Mehrwert dar, da die Technologie dem Nutzer nach dem Download zur ständigen Verfügbarkeit in seinem Besitz steht. Andererseits steht ein stetig gewährter Zugriff auf einen Server dem in nichts nach, wenn die Technologie fortwährend genutzt werden kann, als wäre sie in eigenem Besitz.

Auf den Standort des Servers kommt es hier grundsätzlich nicht an, sondern auf den Standort desjenigen, der die Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten beherrscht und veranlasst. Daher muss auch die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten auf einen in einem anderen EU Mitgliedstaat oder einem Drittland verlagerten Server als Bereitstellen qualifiziert werden, wie auch die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten auf einen Server in Deutschland. Anders als bei der klassischen Ausfuhr liegt der Schwerpunkt der Transaktion nicht in der grenzüberschreitenden, verkörperten Lieferung der Technologie auf den Server, sondern in der Einräumung von Zugriffsrechten. Im Gegensatz zur verkörperten Lieferung kann derjenige, bei dem sich der Server physisch befindet, nicht zwingend Verantwortung übernehmen, wenn er die Einräumung von Zugriffsrechten tatsächlich nicht beeinflussen kann.

4. Technische Unterstützung

Hinsichtlich eines ermöglichten Zugriffes aus Deutschland auf den Server kommt eine technische Unterstützung i. S. d. § 51 AWW in Betracht. Auf den Standort des Servers kommt es hier ebenfalls nicht an, sondern auf den Standort desjenigen, der die Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten beherrscht und veranlasst.

5. Ausführer

Ausführer ist derjenige, der die Verlagerung der Technologie ob physisch oder durch elektronische Übertragung, beherrscht und veranlasst.⁹ Industrievertreter bestätigten, dass der Technologieeigentümer / -besitzer grds. Einfluss auf die Datenverlagerung habe. Dieser kann bei seinem Serviceprovider zumindest in Erfahrung bringen, wohin die Technologie ausgelagert wird. Sofern der Technologieeigentümer / -besitzer tatsächlich keine Kenntnis über die Verlagerung der Technologie sowie den Standort der Servers hat, wäre der Serviceprovider als Ausführer zu qualifizieren, da dann ausschließlich dieser die Datenverlagerung tatsächlich beherrscht und veranlasst.

Hinsichtlich der Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten ist derjenige Ausführer, der die Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten tatsächlich beherrscht und verfügt.

6. Beispiel für eine Ausfuhr

Auslagerung des Datenspeichers mit gelisteter Technologie in ein Drittland und die Erteilung von Zugriffsmöglichkeiten auf den Server im Rahmen eines konzerninternen, gesicherten Intranets für konzernangehörige Mitarbeiter in Deutschland und im Ausland (auf Dienstreisen oder von Tochtergesellschaften). Hier liegen mehrere Ausfuhrvorgänge vor, die im Rahmen einer Gesamtbetrachtung bewertet werden müssen – die Auslagerung der gelisteten Technologie sowie die Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten aus verschiedenen Drittländern. Sofern derjenige, der die Auslagerung des Datenspeichers und / oder die Einräumung der Zugriffsrechte beherrscht und veranlasst in Deutschland niedergelassen ist, muss beim BAFA grundsätzlich ein Ausfuhrantrag gestellt werden.

Fallgestaltung 2: SaaS

1. Definition

Bei SaaS wird Software auf einem Server in Deutschland oder einem Drittland angeboten, die durch einen Nutzer / Anwender in Deutschland oder einem Drittland genutzt werden kann, um Ergebnisse in Deutschland oder einem Drittland zu erzielen. (z.B.: Kontaktdatenmanagement, Finanzbuchhaltung, Textverarbeitung, Kollaborationsanwendungen).

⁹ In der Regel ist dies der Cloud Nutzer.

2. Hochladen der Software

- a) Das Einstellen von (gelisteter) Anwendungssoftware auf einen Server in einem Drittland stellt bei klassischer Betrachtungsweise eine Ausfuhr in der Form der elektronischen Übermittlung an den Ort des Servers dar (Art. 2 Nr. 2 iii, Alt. 1 EG Dual-use VO).
- b) Hinsichtlich der Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten auf die Software kommt eine Ausfuhr in Form des Bereitstellens i.S.d. Art. 2 Nr. 2 lit. iii) Alt. 2 EG Dual-use VO nach o.g. Kriterien der Fallgestaltung 1 in Betracht. Auch wenn die Bereitstellung der Software nicht mit der Möglichkeit des Downloads der Software verbunden ist, kann dennoch eine Ausfuhr in der Form des Bereitstellens bejaht werden. Ausgehend von dem „klassischen Ausfuhrbegriff“ läge ein Bereitstellen mindestens dann vor, wenn dem Empfänger der unmittelbare Besitz bzw. die Möglichkeit der Erlangung des unmittelbaren Besitzes eingeräumt wird. Dies ist hier zwar nicht der Fall. Die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit steht der Einräumung der Möglichkeit zum unmittelbaren Besitz allerdings gleich, da der Empfänger durch die Einräumung der jederzeitigen Nutzungsmöglichkeit faktisch so gestellt wird, als hätte er den unmittelbaren Besitz erlangt. Wirtschaftlich gesehen ist die Einräumung des unmittelbaren Besitzes nicht erforderlich.

Eine Ausfuhr in der Form des Bereitstellens ist jedoch zu verneinen, wenn die gelistete Software ausschließlich der Verschlüsselung des Übertragungsweges zwischen der SaaS-Applikation und dem Nutzer der Software dient und keine weitere Nutzung zulässt. Eine Gleichsetzung der Nutzung der Verschlüsselungssoftware mit der Einräumung des unmittelbaren Besitzes wäre in diesem Fall nicht sachgerecht.

3. Nutzung der Software

Sofern zur Nutzung der bereitgestellten Software (gelistete) Technologie in diese Software eingespeist wird, stellt diese Datenübertragung eine klassische Ausfuhr in der Form der Übermittlung mittels elektronischer Daten an den Ort des Servers dar (Art. 2 Nr. 2 lit. iii) Alt. 1 EG Dual-use VO). Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass sich der Server, auf dem sich die zu nutzende Software befindet, in einem Drittland befindet. Nicht maßgeblich ist, ob die Technologie (z.B. als gespeicherte Kopie) auf dem Server verbleibt.

4. Übertragung / Freigabe der erzielten Ergebnisse

Hinsichtlich der Übertragung der (gelisteten) Ergebnisse, die mithilfe der Software erzielt wurden, kommt eine technische Unterstützung i. S. d. §§ 49 ff. AWW in Betracht.

Darüber hinaus kommt bei der Freigabe der (gelisteten) Ergebnisse durch eine in Deutschland niedergelassene Person ein Handels- und Vermittlungsgeschäft i. S. d. §§ 46 f. AWW in Betracht.

5. Ausführer

Ausführer ist grds. derjenige, der den Upload beherrscht und veranlasst. Dies ist hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Software der Serviceprovider oder der Softwareeigner, hinsichtlich der eingespeisten Daten der Anwender / Nutzer und Dateneigner.

Hinsichtlich der erlangten Ergebnisse aus einem Zusammenspiel der Anwendungssoftware und der eingespeisten Daten muss eine Einzelfallbewertung dahingehend erfolgen, zu ermitteln, wer für die Übertragung oder Freigabe der erlangten Ergebnisse maßgeblich verantwortlich ist bzw. diese bereitstellt. Dies könnte der Serviceprovider, der die Anwendungssoftware Einstellende als auch der die Daten in die Software Einspeisende sein.

6. Beispiel für eine Ausfuhr

(Gelistete) Software zur Auslegung und Optimierung von Triebwerken wird von einem in Deutschland niedergelassenen Unternehmen auf einem Server in einem Drittland bereitgestellt, sodann mit (gelisteten) Gleichungen, Messwerten von Konzernangehörigen oder auch nicht-Konzernangehörigen gefüttert, um die optimale Auslegung von Triebwerken zu berechnen. Die (gelisteten) Ergebnisse werden sodann automatisch in das Land transferiert, in dem sich der Anfragende befindet. Hier liegen in der Regel zwei voneinander unabhängig zu bewertende Ausfuhrtatbestände vor:

Einerseits als Ausfuhr zu qualifizieren ist das Einstellen der (gelisteten) Software auf den Server im Drittland, sowie darüber hinaus die Einräumung von Zugriffsrechten auf die Software in genau zu bestimmenden Drittländern. In der Regel wird hier der Einstellende Ausführer sein. Sofern dieser in Deutschland niedergelassen ist, muss bei bestehender Genehmigungspflicht der Ausfuhrantrag beim BAFA gestellt werden.

Weiterhin als Ausfuhr zu qualifizieren ist das Einspeisen von (gelisteter) Technologie in die Software. In der Regel wird hier der Einspeisende Ausführer sein. Sofern dieser in Deutschland niedergelassen ist, muss beim BAFA grundsätzlich ein Ausfuhrantrag gestellt werden.

Fallgestaltung 3: PaaS

Hier wird Zugang zu einer Infrastruktur / Plattform in Deutschland oder einem Drittland zur Entwicklung von benutzerspezifischen Anwendungen bereitgehalten, die der Nutzer / Anwender in Deutschland oder einem Drittland nutzen kann, um eigene Systeme auf dieser Plattform zu entwickeln. Der Nutzer / Anwender kann auf der Plattform eigene Anwendungen laufen lassen, für deren Entwicklung der Serviceprovider i. d. R. Werkzeuge anbietet.

PaaS ist ausfuhrrechtlich entsprechend SaaS zu bewerten, so dass auf die Ausführungen zu SaaS (Fallgestaltung 2) verwiesen werden kann. Ein Unterschied ergibt sich lediglich hinsichtlich der Ausführereigenschaft. Da der Anwender / Nutzer eine Plattform zur Verfügung gestellt bekommt, auf der er eigene Anwendungen erstellt, ist allein er als Ausführer verantwortlich.

(2) Zusammenfassung

Zusammenfassend können in Bezug auf das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals Ausfuhr/Verbringung¹⁰ im Wesentlichen 3 Fallgestaltungen unterschieden werden (egal um welches Servicemodell es sich handelt):

1. Sofern sich der Server mit gelisteter Technologie in Deutschland / in der EU befindet, stellt die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten für eigene oder fremde Mitarbeiter aus einem Drittland eine Ausfuhr in Form des Bereitstellens dar. Die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten innerhalb Deutschlands könnte eine technische Unterstützung darstellen.
2. Die physische Verlagerung eines Servers (mit gelisteter Technologie) sowie die Datenverlagerung von (gelisteter) Technologie durch elektronische Übertragung von einem Server in Deutschland auf einen Server in einem anderen EU-Mitgliedstaat stellt eine Verbringung dar. Im Zusammenhang mit der Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten aus einem Drittland, liegt eine Ausfuhr in Form des Bereitstellens vor, sofern die Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten aus Deutschland erfolgt.
3. Die physische Verlagerung eines Servers (mit gelisteter Technologie) sowie die Datenverlagerung von (gelisteter) Technologie durch elektronische Übertragung von einem Server in Deutschland auf einen Server in einem Drittland stellt eine Ausfuhr dar. Die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten aus einem Land außerhalb der EU stellt eine Ausfuhr in Form des Bereitstellens dar, sofern die Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten aus Deutschland auf zuvor aus Deutschland ausgelagerte Technologie erfolgt.

Keine Ausfuhr i. S. d. EG Dual-use VO stellt jedoch die Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten auf gelistete Technologie auf einem Server in einem Drittland (die aus einem anderen Drittland verlagert wurde) dar, auch wenn die Einräumung der Zugriffsmöglichkeiten aus Deutschland erfolgt. Hier käme jedoch das Vorliegen eines Handels- und Vermittlungsgeschäfts in Betracht.

b) Verfahrenserleichterungen in Form von Allgemeinen Genehmigungen

Auch für die Ausfuhr von Technologie stehen verschiedene Verfahrenserleichterungen zur Verfügung, die dazu führen, dass keine Einzelgenehmigung beim BAFA beantragt werden muss. Wenn die Voraussetzungen einer Allgemeinen Genehmigung vorliegen, kann die Ausfuhr unter den darin genannten Nebenbestimmungen unter Nutzung der einschlägigen Allgemeinen Genehmigung vorgenommen werden. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang aber die zum Teil bestehenden Registrier- oder Meldepflichten.

aa) Allgemeine Genehmigungen für Dual-use Technologie

Die wichtigste Allgemeine Genehmigung für Dual-use Technologie des Anhangs I der EG Dual-use VO ist die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 (s. Anhang IIa der EG Dual-use VO), die für viele Ausfuhren bestimmter Dual-use Technologie nach Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, einschließlich Liechtenstein und in die Vereinigten Staaten von Amerika in Anspruch genommen werden kann. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist, dass die Dual-use Technologie nicht von Anhang IV der EG Dual-use VO erfasst ist. Daneben enthält diese Allgemeine Genehmigung, die Sie in Anhang II der EG Dual-use VO finden, weitere Voraussetzungen und Nebenbestimmungen, die beachtet werden müssen.

Darüber hinaus sind für einige Dual-use Technologien auch weitere Allgemeine Genehmigungen anwendbar (z. B. Allgemeine Genehmigungen Nr. 13 oder Nr. 16).

Informationen über die Allgemeinen Genehmigungen und das Verfahren zur Registrierung und nachträglichen Meldung der Inanspruchnahme von Allgemeinen Genehmigungen sind in einem gesonderten Merkblatt zusammengefasst. Im Rahmen eines bestehenden Meldeverfahrens kommt es für den Fall einer Ausfuhr durch ein Bereitstellen von Technologie entscheidend auf dieses Bereitstellen an. Zu melden wäre demnach, welchem Empfänger welche Technologie bereitgestellt wurde. Nicht erforderlich wäre es hingegen, die einzelnen Zugriffe auf diese Technologie anzugeben.

¹⁰ Bei Verbringungen sind insbesondere die Genehmigungspflichten bzgl. der Güter des Anhangs IV der EG Dual-use VO zu beachten.

bb) Allgemeine Genehmigungen für Rüstungstechnologie

Für Rüstungstechnologie stehen insbesondere die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 21, 23, 24, 25, 26 und 27 mit verschiedenen Erfassungs- und Anwendungsbereichen zur Verfügung. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 21 betrifft die Ausfuhr und Verbringung von Schutzausrüstung und der entsprechenden Technologie. Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 23 und 24 sind anwendbar für Wiederausfuhren und vorübergehende Verbringungen. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 25 betrifft die Ausfuhr und Verbringung von sämtlichen Rüstungsgütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste in bestimmten Fallgruppen. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 26 gilt für die Ausfuhr sämtlicher Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste an Empfänger, die den Streitkräften eines EU-Mitgliedstaats, Islands oder Norwegens angehören und die Allgemeine Genehmigung Nr. 27 für die Ausfuhr und Verbringung von bestimmten Rüstungsgütern an zertifizierte Empfänger.

- Einzelheiten entnehmen Sie bitten den jeweiligen Allgemeinen Genehmigungen. Eine Zusammenfassung finden Sie in einem gesonderten Merkblatt auf der BAFA Homepage (www.ausfuhrkontrolle.info).

2. Was ist bei der Beantragung einer Genehmigung zu berücksichtigen?

Sofern keine der Allgemeinen Genehmigungen anwendbar ist, ist für die Ausfuhr gelisteter Technologie die Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung erforderlich. Auch hier kommt es nicht darauf an, welches Medium zur Ausfuhr genutzt wird.

Als Genehmigungsarten stehen die Instrumente der Einzelausfuhrgenehmigung sowie als Verfahrenserleichterung für mehrere gleichförmige Ausfuhren die Sammelgenehmigung zur Verfügung.

a) Antragsformular

Die Beantragung einer Einzelausfuhrgenehmigung erfolgt über das elektronische Antragsportal ELAN-K2 des BAFA unter Beifügung der erforderlichen ergänzenden Dokumente wie z. B. Vertragsunterlagen, Endverbleibserklärungen oder ggf. Firmenprofil.

Eine häufig gestellte Frage betrifft den für Technologieausfuhren anzugebenden Wert in Feld 17 des Antragsformulars. Hierfür gilt, dass auch bei Technologie grundsätzlich das in Rechnung gestellte Entgelt, d.h. der Verkaufspreis anzugeben ist. Kann ein solcher nicht angegeben werden, ist auf den statistischen Wert zurückzugreifen (s. § 2 Abs. 23 AWG). Sollte der Wert in Ermangelung weiterer Grundlagen von Ihnen geschätzt werden, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Rückfragen, das Vorgehen bei der Schätzung in einem Begleitschreiben kurz zu erläutern.

b) Verfahren im BAFA bei Dual-use Technologie

Allgemein gilt für die Bearbeitung von Einzelanträgen für Dual-use Technologie wie im gesamten Dual-use Bereich ein Gefahren- und Sicherheitslageansatz (GSA), wonach die im Einzelfall erkennbare abstrakte und konkrete Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung maßgeblich für die Bewertung der Genehmigungsfähigkeit ist.

Maßstab für die Einschätzung der abstrakten Gefahrenlage ist insbesondere, ob in den beteiligten Ländern Programme im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen durchgeführt werden, in Vorbereitung sind oder ob Umgehungsbeschaffungen für andere relevante Drittstaaten erkennbar sind.

Maßstab für die konkrete Gefahrenebene ist, ob der beantragte Sachverhalt mit seinen Beteiligten und insbesondere mit dem dahinter stehenden technischen Volumen unter das vorhandene Gefahrenszenario subsumiert werden kann und daher im Sinne der Nichtverbreitungsbestrebungen ein (zu hohes) Risiko darstellt.

Prüftiefe und Verfahrensdauer unterscheiden sich selbstverständlich je nach Ausgestaltung des Sachverhalts erheblich. Für Herstellungstechnologie, die von Entwicklungs- und Verwendungstechnologie zu unterscheiden ist, gelten grundsätzlich strengere Maßstäbe. Dies ergibt sich daraus, dass Herstellungstechnologie wegen ihres Multiplikatoreffekts als besonders sensitiv eingeschätzt wird.

Hilfestellung/Beispiele

Bei der Bewertung anhand des skizzierten Gefahren- und Sicherheitslageansatzes können für die Ausfuhr von Dual-use Technologie etwa folgende Kriterien sinnvoll sein:

- Gefahrenpotential der Weiterverbreitung der Technologie (aus Deutschland) an Dritte,
- spezifische technologische Nähe des Lieferumfangs zur Proliferation oder konventionellen Rüstung,
- Verfügbarkeit derartiger Technologie im Bestimmungsland,
- Grad technologischer Unabhängigkeit des Bestimmungslandes im Bereich Proliferation oder konventioneller Rüstung,
- Feststellung, ob ein Missbrauch des Lieferumfangs für Zwecke der Proliferation oder konventioneller Rüstung plausibel ist („Liegt die Gefahr nahe?“),
- Einschätzung der weltweiten Verbreitung derartiger Technologie bzw. in den relevanten industrialisierten Staaten,
- Feststellung, ob diese Technologie exklusiv nur in Deutschland oder anderen führenden Industrienationen vorhanden ist,
- Einschätzung der Üblichkeit des antragsbezogenen Geschäfts unter Berücksichtigung legitimer wirtschaftlicher Aspekte bzgl. der fortschreitenden Globalisierung,
- Bewertung der Schlüssigkeit und besonderen Substantiierung hinsichtlich des Technologietransfers durch den Antragsteller,
- Feststellung bisheriger politischer Entscheidungslinien, soweit diese als relevant erachtet werden können, sowie die Feststellung außergewöhnlicher oder neuartiger Sachverhaltselemente, die eine besondere Würdigung des Falles erforderlich machen.

Nutzen Sie die Möglichkeit, mit den üblichen Unterlagen die Hintergründe des Antrags mit allen relevanten Implikationen der beabsichtigten Verwendung und ihren Beteiligten qualifiziert in einem gesonderten Anschreiben einzureichen. Sie fördern damit Ihr eigenes Anliegen, Rückfragen zu vermeiden oder zu beschränken.

c) Verfahrenserleichterungen für mehrere gleichförmige Ausfuhren (Sammelgenehmigung)

Für die Abwicklung mehrerer gleichförmiger Ausfuhren besteht die Möglichkeit, eine sog. Sammelgenehmigung (SAG) zu beantragen, die in bestimmten Fallkonstellationen als sog. Technologieausfuhrgenehmigung (TAG) bezeichnet wird. Grundsätzlich möglich sind zum Beispiel Sammelgenehmigungen für die Einräumung von Zugriffsrechten auf gelistete Technologie für die eigenen Mitarbeiter, die sich auf Auslandsdienstreisen befinden oder für die Konstellation, dass Technologie mehreren anderen - als Faustregel gilt hier mehr als drei - Tochtergesellschaften oder Kooperationspartnern im Ausland zur Verfügung gestellt wird (z. B. durch Einräumung eines Netzwerkzugriffs). Diese Verfahrenserleichterungen setzen in der Regel voraus, dass ein internes Exportkontrollsystem besteht, das im vorliegenden Zusammenhang auch Regelungen für den Umgang mit Technologie vorsieht bzw. entsprechende Beschränkungen bereithält. Dies ist im Antragsverfahren üblicherweise darzulegen.

Sofern eine solche Sammelgenehmigung für Sie von Interesse ist, können Sie sich wegen der Einzelheiten dieses Verfahrens mit dem BAFA, Referat 223, in Verbindung setzen.



III. Technische Unterstützung

Neben den Beschränkungen für die Ausfuhr von Technologie bestehen auch Beschränkungen für die Erbringung bestimmter, als „Technische Unterstützung“ bezeichnete Dienstleistungen.

Die einschlägigen allgemeinen Vorschriften befinden sich in der Außenwirtschaftsverordnung (§§ 49 ff. AWV). Diese Vorschriften stehen im Einklang mit der auf europäischer Ebene durch Vorgaben aus dem Jahr 2000 verabschiedeten Harmonisierung solcher Kontrollen.¹¹

Stets vorrangig anwendbar sind die Rechtsakte aus dem embargorechtlichen Bereich. Sowohl länder- als auch personenbezogenen Embargos können Verbote oder Genehmigungspflichten für die Erbringung einer technischen Unterstützung im Zusammenhang mit bestimmten Tätigkeiten oder Gütern bzw. gegenüber bestimmten Personen enthalten.

- Nähere Informationen zu den bestehenden Embargos können Sie der BAFA-Homepage (www.ausfuhrkontrolle.info) und Merkblättern entnehmen, die ebenfalls auf der Homepage verfügbar sind.

1. In welchen Fällen können für die Erbringung einer technischen Unterstützung Genehmigungspflichten bestehen?

Für die Erbringung einer technischen Unterstützung können Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten bestehen. Bei der Funktionsweise der Vorschriften ist zu beachten, dass diese den sog. Unterrichtungsmechanismus verwenden, der auch im Bereich der Ausfuhr nicht gelisteter Güter gilt. Zu unterscheiden ist daher zwischen den Möglichkeiten des BAFA, eine Genehmigungspflicht zu begründen und der Sie treffenden Pflicht, das BAFA zu unterrichten.

Genehmigungspflichten entstehen erst dann, wenn Sie vom BAFA durch einen Bescheid unterrichtet worden sind, dass die geplante technische Unterstützung alle unten im Überblick genannten Voraussetzungen erfüllt und keine Ausnahme anwendbar ist. D. h. insbesondere muss die beabsichtigte technische Unterstützung zu einer der unten genannten kritischen Verwendungen im Zusammenhang mit ABC-Waffen, Trägertechnologie, einer militärischen Endverwendung, einer kerntechnischen Anlage oder bestimmter gelisteter Güter der Kommunikationsüberwachung in Anhang I der EG-Dual-use VO oder in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste bestimmt sein.

¹¹ Gemeinsame Aktion des Rates vom 22.06.2000 betreffend die Kontrolle von technischer Unterstützung in Bezug auf bestimmte militärische Endverwendungen (2000/401/GASP).

Betreffend die letztgenannte Alternative sei darauf hingewiesen, dass bereits die technische Unterstützung zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung oder der Reparatur dieser Güter als kritischer Zweck bzw. kritische Verwendung einzustufen ist.

Davon zu trennen ist die Frage, in welchen Fällen Sie dazu verpflichtet sind, sich an das BAFA zu wenden. Sofern Sie positive Kenntnis davon haben, dass eine technische Unterstützung, die Sie erbringen möchten, für einen kritischen Zweck bestimmt ist, auch die übrigen Voraussetzungen in Bezug auf Ort der Erbringung und Empfänger der technischen Unterstützung erfüllt sind und keine Ausnahme greift, müssen Sie das BAFA hiervon unterrichten. Das BAFA entscheidet anschließend über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Genehmigungspflicht. Vor dieser Entscheidung darf die technische Unterstützung nicht erbracht werden.

a) **Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten**

aa) **Definition der technischen Unterstützung**

Technische Unterstützung wird in § 2 Abs. 16 AWG definiert:

„Technische Unterstützung ist jede technische Hilfe in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung. Technische Unterstützung kann in Form von Unterweisung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsleistungen erfolgen. Sie erfasst auch mündliche, fernmündliche und elektronische Formen der Unterstützung“.

Durch die Formulierung wird erkennbar, dass in einem weiten Erfassungsbereich jegliche Art der technischen Unterstützung erfasst sein kann, da die vorstehende Aufzählung nach Art, Form und Inhalt der technischen Dienstleistung nur beispielhaft ist.

Hilfestellung/Beispiele

Beispiele für eine technische Unterstützung:

- manuelle Dienstleistungen wie z. B. Reparaturleistungen
- mündlicher Gedankenaustausch, bei dem sensibles Know-how erörtert wird
- Weitergabe durch Gewährenlassen, z.B. durch Gestatten der Bedienung eines Computers, in dem sensitive Informationen gespeichert werden
- Gewährung von Akteneinsicht
- Betreuung von Diplomanden, Doktoranden, Habilitanden im Hochschulbereich
- Austausch bei Symposien
- Weitergabe von schriftlichen Unterlagen im Inland (Anmerkung: Eine Weitergabe ins Ausland würde eine Ausfuhr darstellen und wäre von den Ausfuhr genehmigungsvorschriften erfasst.)
- Zusammenarbeit mit Gastwissenschaftlern im Rahmen von Projekten.

Keine technische Unterstützung im Sinne des § 2 Abs. 16 AWG liegt hingegen vor, wenn sensitive Informationen durch einen ausländischen Wissenschaftler selbst erarbeitet werden, soweit Grundlage seiner Arbeit ausschließlich allgemein zugängliche Quellen sind.

Für technische Unterstützungen, die im Ausland erbracht werden, sind jedoch die vorrangig anwendbaren Genehmigungsvorschriften für Ausfuhren zu beachten. Findet z. B. eine Weitergabe von schriftlichen Unterlagen ins Ausland statt, handelt es sich um eine Ausfuhr, deren Zulässigkeit sich nach den einschlägigen Ausfuhr genehmigungsvorschriften richtet. Die Vorschriften über die technische Unterstützung sind hier grundsätzlich nur dann ergänzend anwendbar, wenn zusätzlich zu dieser Ausfuhr weitere Dienstleistungen vorgenommen werden.

bb) Ort der Erbringung und Empfänger der technischen Unterstützung, kritische Verwendung

Bei der technischen Unterstützung ist entscheidend, wo und gegenüber wem diese erbracht wird, weil davon der Umfang der Beschränkungen abhängt. Weiteres entscheidendes Merkmal ist die Verwendung, in deren Zusammenhang die technische Unterstützung steht. Nur die in den Vorschriften der §§ 49 ff. AWV genannten kritischen Verwendungen können eine Genehmigungs- oder Unterrichtungspflicht auslösen. Es handelt sich hierbei um technische Unterstützungen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen, hierfür geeigneten Flugkörpern, militärischen Endverwendungen oder im Zusammenhang mit zivilen kerntechnischen Anlagen in bestimmten Ländern sowie bestimmten Gütern der Kommunikationsüberwachung.

Die unten abgebildete Übersicht gibt einen kursorischen Überblick über den Anwendungsbereich der einzelnen Vorschriften. Den genauen Wortlaut der entsprechenden Regelungen entnehmen Sie bitte den einschlägigen Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung.

kritische Verwendung	Ort der Erbringung der TU	Empfänger der TU (gegenüber wem)	einschlägige Vorschrift
ABC-Waffen, Flugkörper	außerhalb des Unionsgebiets (und nicht EU 001-Land)	egal	§ 49 Abs. 1 und 2 AWV
	im Inland	Ausländer aus nicht EU-Land und nicht EU 001-Land	§ 51 Abs. 1 AWV
militärische Endverwendung	in einem Waffenembargoland	egal	§ 50 Abs. 1 und 2 AWV
	im Inland	Ausländer aus Waffenembargoland	§ 51 Abs. 2 und 3 AWV
kerntechnische Anlage in 9 Ländern (vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AWV)	egal	egal	§ 52 Abs. 1 und 2 AWV
gelistete Güter der Kommunikationsüberwachung	außerhalb des Unionsgebiets (und nicht EU 001-Land)	egal	§§ 52a, 52 b AWV



(1) ABC-Waffen, Flugkörper (§§ 49 Abs. 1 und 2, 51 Abs. 1 AWV)

Die Beschränkungen aufgrund eines Zusammenhangs mit ABC-Waffen oder mit für die Ausbringung derartiger Waffen geeigneten Flugkörpern greifen ein, wenn die technische Unterstützung außerhalb des Gebiets der Europäischen Union und außerhalb der bereits genannten Länder Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, einschließlich Liechtenstein und Vereinigte Staaten von Amerika erbracht wird (siehe Anhang IIa EG Dual-use VO, Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU001).

Eine Erbringung der technischen Unterstützung im Inland ist spiegelbildlich hierzu dann erfasst, wenn es sich beim Empfänger der technischen Unterstützung um einen Ausländer aus einem solchen Land handelt, in dem die Erbringung der technischen Unterstützung genehmigungspflichtig wäre.

Hier sind also technische Unterstützungen gegenüber Ausländern gemeint, die nicht im Unionsgebiet oder in Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, einschließlich Liechtenstein oder den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind.

Im Übrigen ist neben den Vorschriften für die Technische Unterstützung auch auf die strengen Verbotstatbestände des Kriegswaffenkontrollgesetzes hinzuweisen. Diese gelten für verschiedene Handlungen in Bezug auf konventionelle, atomare, biologische und chemische Waffen wie z. B. Entwicklung, Überlassen, Ausführen etc. Verboten ist insbesondere auch jegliche Förderung solcher Tätigkeiten (s. §§ 17, 18, 18a Kriegswaffenkontrollgesetz). Da das Fördern grundsätzlich sehr weit zu verstehen ist und jegliche Unterstützungsleistungen erfasst, könnten Aktivitäten, die auch als technische Unterstützung zu werten wären, zusätzlich unter den Fördertatbestand fallen und bereits nach diesen Vorschriften verboten sein.

(2) Militärische Endverwendung (§ 50 Abs. 1 und 2 AWV)

Erfasst werden technische Unterstützungen, die im Zusammenhang mit Rüstungsgütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste stehen. Unter Heranziehung der Definition der militärischen Endverwendung aus dem Bereich der Ausfuhrvorschriften für nicht gelistete Güter in Art. 4 Abs. 2 EG Dual-use VO handelt es sich im Einzelnen insbesondere um folgende Verwendungen im Zusammenhang mit Rüstungsgütern:

- a) Einbau in Waffen, Munition und Rüstungsmaterial
- b) Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, Herstellung oder Wartung von Rüstungsgütern
- c) Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von Rüstungsgütern.

Ein Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung ist jedoch nicht auf die drei Fallgruppen beschränkt, sondern kann auch in den Fällen, in denen sich technische Unterstützung auf Rüstungsgüter selbst bezieht, vorliegen (also z.B. auch direkte Wartung von Rüstungsgütern).

- Informationen darüber, gegen welche Länder Waffenembargos bestehen, können Sie der Homepage des BAFA (www.ausfuhrkontrolle.info) entnehmen (Stichwörter „Embargos/Übersicht“).

(3) Kerntechnische Anlage in 9 Ländern (§ 52 AWV)

Unter Anlagen für kerntechnische Zwecke sind solche im Sinne der für die Ausfuhr nicht gelisteter Güter geltenden Vorschrift § 9 AWV zu verstehen, d. h. zivile kerntechnische Anlagen, wie sie in Kategorie 0 des Anhangs I der EG Dual-use VO genannt sind. Der im Rahmen der technischen Unterstützung betroffene Länderkreis Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan und Syrien entspricht dem länderbezogenen Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AWV.

Da ein Zusammenhang mit zivilen kerntechnischen Anlagen in den genannten Ländern ausreicht, ist es unerheblich, wo die technische Unterstützung erbracht wird. Maßgeblich ist lediglich, dass der Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb solcher Anlagen zu bejahen ist.

(4) Güter der Kommunikationsüberwachung

Erfasst werden technische Unterstützungen, die zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung oder der Reparatur von Gütern der Nummern 4A005, 4D004, 4E001 Buchstabe c, Nummer 5A001 Buchstabe f oder Nummer 5A001 Buchstabe j des Anhangs I der EG Dual-use VO oder von Gütern der Nummern 5A902, 5D902 oder 5E902 des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste bestimmt sind und gegenüber Ausländern erbracht werden, die nicht in einem Land ansässig sind, das in Anhang IIa Teil 2 der EG Dual-use VO genannt oder Mitglied der Europäischen Union ist.

cc) Ausländer

Soweit die oben genannten Vorschriften in § 51 AWV auf die Erbringung einer technischen Unterstützung gegenüber Ausländern Bezug nehmen, wird auf die Definition in § 2 Abs. 5 AWG verwiesen. Darüber hinaus sind hierunter auch solche natürlichen Personen zu verstehen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland auf höchstens fünf Jahre befristet ist (§ 51 Abs. 5 AWV). Insbesondere Gastwissenschaftler dürften daher häufig als potentielle Empfänger einer technischen Unterstützung im Anwendungsbereich des § 51 AWV in Betracht kommen.

dd) Erbringer

Voraussetzung aller oben genannten Genehmigungstatbestände (von § 49 bis § 52b AWV) ist grundsätzlich die Erbringung einer technischen Unterstützung durch einen Inländer, d. h. einer in Deutschland ansässigen Person. Entscheidend kommt es bei natürlichen Personen auf ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt sowie bei juristischen Personen auf ihren Sitz oder Ort der Leitung an (§ 2 Abs. 15 AWG)

Ergänzend gelten die Genehmigungspflichten für technische Unterstützung jedoch auch für deutsche Staatsangehörige, die in Deutschland nicht ansässig sind (§§ 49 ff. AWV).

b) Ausnahmen von der Genehmigungspflicht**aa) Ausnahmen gemäß den Absätzen 3 bzw. 4 der §§ 49 –52b AWV**

Die jeweiligen Absätze 3 bzw. 4 der §§ 49 bis 52b AWV enthalten fast identische Ausnahmen von den bestehenden Beschränkungen, die hier bereits erläutert wurden. Die §§ 52a, 52b AWV weisen zusätzlich eine Besonderheit auf. Eine Ausnahme von der Kontrolle besteht in diesen Fällen, wenn die technische Unterstützung der Erfüllung eines Vertrages dient, der vor dem 13. Mai 2015 geschlossen wurde, und mit der Erbringung der technischen Unterstützung bereits begonnen wurde. Diese Regelung trat jedoch am 1. Januar 2016 außer Kraft.

(1) Allgemein zugängliche Informationen

Keine Beschränkung besteht für eine technische Unterstützung, die durch die Weitergabe von allgemein zugänglichen Informationen erfolgt. Für die Begriffsbestimmung „allgemein zugänglich“ wird auf die Ausfuhrliste verwiesen, so dass die Informationen ohne Beschränkung ihrer weiteren Verbreitung erhältlich sein müssen. Nähere Einzelheiten zur Frage, wann von einer allgemeinen Zugänglichkeit in diesem Sinne ausgegangen werden kann, können Sie dem Kapitel II, Punkt 1 a) bb) (2) entnehmen.

(2) Wissenschaftliche Grundlagenforschung

Nicht betroffen ist der grundgesetzlich geschützte Bereich der Freiheit der wissenschaftlichen Grundlagenforschung und Lehre. Die in den §§ 49 ff. AWV unter anderem normierte Kontrolle des Wissenstransfers tangiert zwangsläufig den Grundsatz der freien wissenschaftlichen Kommunikation (Artikel 5 Grundgesetz). Daher enthalten alle Regelungen den Hinweis, dass eine Unterrichts- bzw. Genehmigungspflicht nach der AWV nicht besteht, wenn die technische Unterstützung in Form der Weitergabe von Informationen erfolgt, die Teil der „Grundlagenforschung“ sind.

Wissenschaftliche Grundlagenforschung ist experimentelles oder theoretisches Arbeiten zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind.

(3) Beschränkung auf gelistete Technologie in einigen Fällen

Zum Teil greifen die Vorschriften über die technische Unterstützung nur dann ein, wenn gelistete Technologie betroffen ist, d. h. Technologie, die in der Ausfuhrliste (AL) genannt ist (in Position 0022 des Teils I Abschnitt A oder in Gattung E der jeweiligen Positionen des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste bzw. Anhang I der EG Dual-use VO).

Diese Beschränkung gilt ohne weitere Voraussetzung generell für die technische Unterstützung, die in Deutschland erbracht wird (§ 51 Abs. 4 Nr. 2 AWV) sowie für die technische Unterstützung im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen (§ 52 Abs. 3 Nr. 2 AWV).

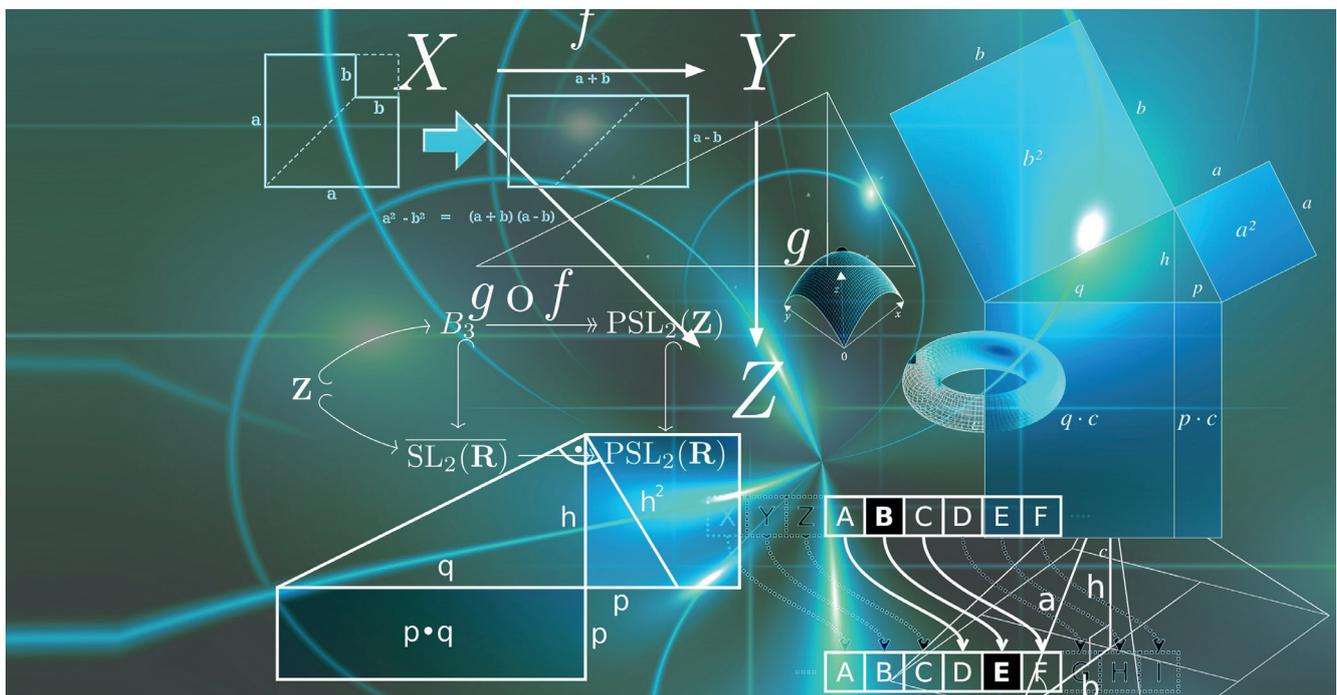
In den anderen Fällen der technischen Unterstützung, in denen die Erbringung im Ausland betroffen ist, gilt diese Beschränkung nur für den Fall der mündlichen technischen Unterstützung (§ 49 Abs. 3 Nr. 3 und § 50 Abs. 3 Nr. 2 AWV). Die genannten Regeln greifen bei diesen mündlichen technischen Unterstützungen nur dann ein, wenn der Gesprächsinhalt sogenannte gelistete Technologie betrifft. Bei den anderen – nicht mündlichen – Formen der technischen Unterstützung kann auch die Weitergabe von nicht gelisteten Technologien erfasst sein, beispielsweise in Form von chemischen oder physikalischen Formeln, Rezepturen, Quellcodes usw. Dieses Know-how kann u. a. in Diplomarbeiten, Gutachten oder nicht veröffentlichten Vorträgen enthalten sein.

Einzelheiten über die Einordnung von Technologie in die Ausfuhrliste können Sie den Ausführungen in Kapitel II, Punkt 1 a) bb) entnehmen.

bb) Weitere Ausnahmen

Darüber hinaus sind nach § 53 AWV weitere Fallgruppen von den Beschränkungen ausgenommen.

Insbesondere gelten die Beschränkungen für technische Unterstützung nicht, wenn sie das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.



2. Was ist bei einer Antragstellung/Unterrichtung zu berücksichtigen?

a) Formulare und Zeitpunkt

Für die Antragstellung bzw. Unterrichtung des BAFA ist keine besondere Form vorgeschrieben. Die Verwendung des elektronischen Antragsportals ELAN-K2 wird jedoch empfohlen.

Die Antragstellung bzw. Unterrichtung kann von jedem Inländer bzw. nicht im Inland ansässigen Deutschen gestellt werden, der die technische Unterstützung entweder selbst vornehmen will oder sie verantwortlich steuert. Im Hochschulbereich dürfte dies im Regelfall der Lehrstuhlinhaber selbst oder der federführende Projektleiter sein, bei Forschungseinrichtungen die (Instituts-)Leitung.

Es wird empfohlen, sich möglichst frühzeitig vor dem geplanten Vorhaben an das BAFA zu wenden (also z.B. vor der Ankunft des Gastwissenschaftlers, vor Beginn der Auslandsreise zur ersten Forschungswoche im gemeinsamen Projekt). Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des BAFA bzw. bis zur ggfs. notwendigen Erteilung der Genehmigung dürfen keinesfalls genehmigungspflichtige technische Unterstützungen vorgenommen werden.

b) Beizufügende Informationen

Sie müssen alle entscheidungsrelevanten Informationen beifügen, d.h. insbesondere:

- Beschreibung der Art der technischen Unterstützung (z. B. Projektbeschreibung)
- Angaben zu den Personen oder Institutionen und dem Gegenstand, welchem die technische Unterstützung zukommt. Durch eine umfassende und detaillierte Beschreibung des Vorhabens können zeitraubende Rückfragen des BAFA vermieden werden.

Hilfestellung/Beispiele

Im Zusammenhang mit Anfragen, welche die Beschäftigung von Wissenschaftlern oder vergleichbaren Personen betreffen, sollte immer der folgende Fragenkatalog soweit wie möglich beantwortet werden:

1. Wie lange soll der geplante Forschungsaufenthalt dauern? Welche Qualifikationen weist der Bewerber auf?
2. Was ist das abstrakte Ziel des Forschungsaufenthaltes? Diplomarbeit, Promotion, Post-Doc-Aufenthalt, Habilitation oder ähnliches? Ist eine Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse/Forschungsergebnisse vorgesehen?
3. Bitte geben Sie eine qualifizierte Beschreibung (max. 1 Seite) der genauen fachlichen Aufgabenstellung!
4. In welchem Fachbereich & ggf. welchem Forschungsvorhaben ist die zu erstellende Arbeit eingebunden?
5. Wer kann als fachlicher Ansprechpartner nähere Auskünfte zu den wissenschaftlichen Aspekten geben?
6. Hat der Bewerber – soweit bekannt – bereits wissenschaftliche Veröffentlichungen erstellt? Wenn ja, bitte Zitatstellen angeben!
7. Soll der Bewerber Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen, Verfahren, Technologien bekommen? Wenn ja, welche?
8. Handelt es sich um Grundlagen- oder anwendungsorientierte Forschung?

Bitte begründen Sie die vorgenommene Bewertung!

- Soweit es sich um anwendungsorientierte Forschung handelt, erläutern Sie, wo die erwarteten Forschungsergebnisse nach Ihrem Wissen grundsätzlich eingesetzt werden können!
- Gibt es nach Ihrer Kenntnis und Einschätzung Möglichkeiten der militärischen Verwendung oder Verwendung für die Errichtung oder den Betrieb ziviler kerntechnischer Anlagen dieser Forschungsergebnisse?

Eine mögliche militärische Verwendung schließt dabei ausdrücklich auch etwaige Verwendungsmöglichkeiten im Bereich von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen und entsprechenden Trägersysteme zu deren Verbreitung (inklusive der zugehörigen Technologie) ein.

- Wenn Sie einen militärischen Einsatz im o. a. Sinne für möglich erachten, beschreiben Sie solche etwaigen Einsatzmöglichkeiten nachfolgend genauer!

c) Sonstige Anfrage

Auch wenn nach zunächst eigenverantwortlicher Prüfung Unsicherheiten hinsichtlich der Erfassung einzelner Handlungen oder einer Zusammenarbeit bestehen, wird eine Anfrage beim BAFA angeraten. Das Merkblatt skizziert nur die Grundzüge der Genehmigungspflichten für die technische Unterstützung und dient lediglich der Übersicht. Die Einzelheiten müssen den jeweiligen Vorschriften entnommen werden. Insofern können Sie sich gerne bei konkreten Einzelfragen im Wege einer sog. „Sonstigen Anfrage“ über das ELAN-K2 System an das BAFA wenden.

Hilfestellung/Beispiele

Wenn Sie die nachfolgenden Beispiele für kritische technische Unterstützungen auch nur entfernt an Ihre Arbeit z. B. im internationalen Forschungsaustausch erinnern, sollten Sie vorab das BAFA einschalten:

Beispiel 1 (Gemeinsame Forschungsvorhaben)

Im Rahmen eines Forschungsvorhabens zum „Strömungsverhalten asymmetrischer Körper mit rauen Oberflächen“ sollen an einem Universitätsinstitut geeignete Berechnungsalgorithmen entwickelt und die Berechnungsergebnisse auch experimentell verifiziert werden. Hintergrund des Vorhabens ist ein spezielles Problem bei der Neuentwicklung eines zivilen Flugkörpers (z.B. Forschungs- und Nutzlastraketen).

Dem Institut liegt die Anfrage eines graduierten ausländischen Staatsbürgers vor, der im Rahmen eines Forschungsaufenthaltes bzgl. seiner beabsichtigten Promotion an diesem Vorhaben mitwirken möchte.

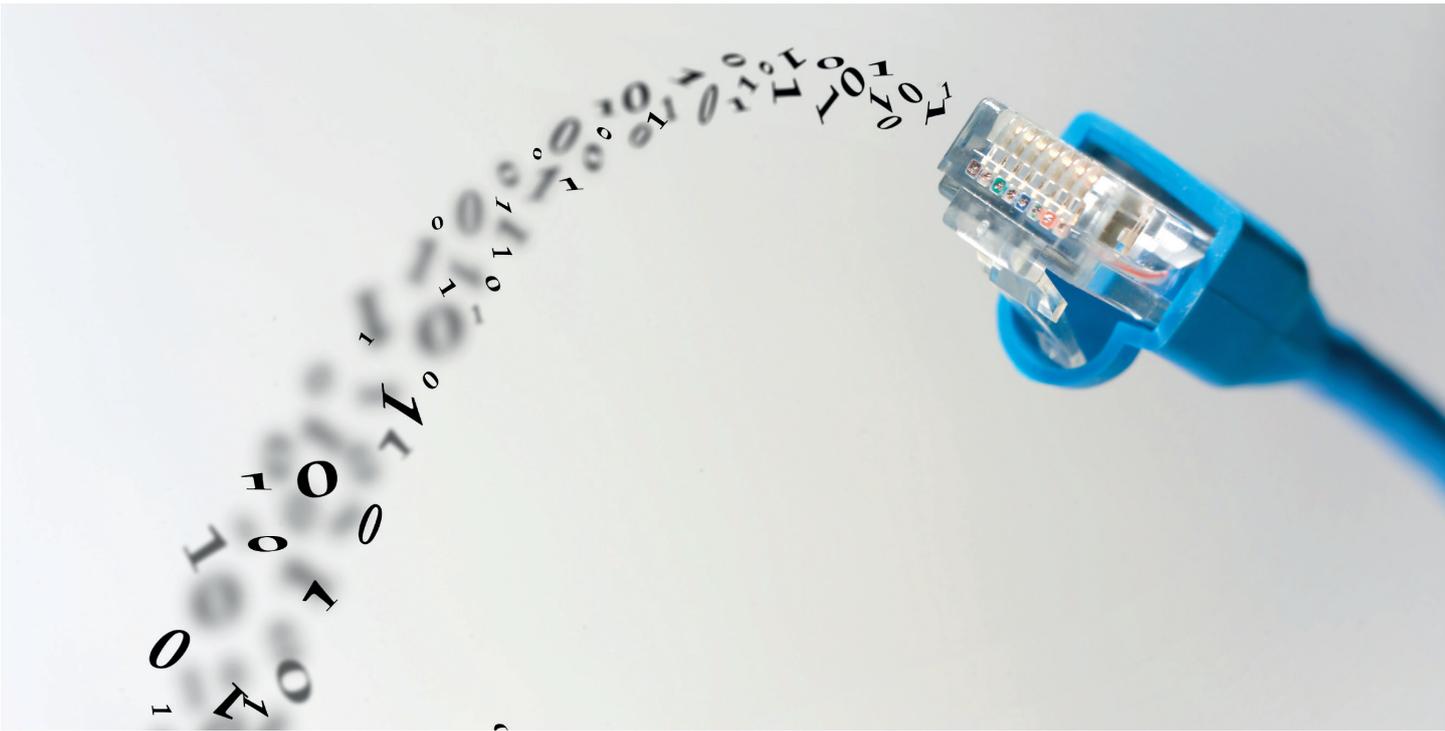
Hintergrund: Der Doktorand ist in seinem Heimatland in einer Einrichtung tätig, die sich mit der Entwicklung von Flugkörpern verschiedener Reichweiten und sonstigen Waffensystemen befasst. Die in Deutschland erarbeiteten Ergebnisse aus den Versuchsreihen könnten in seinem Heimatstaat in die dortige Weiterentwicklung von Waffensystemen/Raketen einfließen.

Beispiel 2 (Wissenstransfer im Ausland)

Im Rahmen eines bilateralen Forschungsprojektes mit einem ausländischen Staatsbürger werden in seinem Heimatland mündlich nicht allgemein zugängliche Informationen über Massenspektrometer, Vakuumpumpen (jeweils Uranhexafluorid-resistent) sowie Autoklaven (speziell hergerichtet für Uranhexafluorid-Transportsysteme) ausgetauscht. Die Waren und entsprechende Technologie sollen nach Kenntnis des in Deutschland ansässigen Unternehmens in einer Urananreicherungsanlage eingesetzt werden.

Beispiel 3 (Wissenstransfer im Inland)

Im Rahmen eines privaten Kooperationsprojektes mit einer ausländischen Forschungseinrichtung sollen nicht allgemein zugängliche Kenntnisse über die mögliche Leistungssteigerung bestimmter Raketentriebwerke in Arbeitsgesprächen und Vorträgen in Deutschland ausgetauscht werden. Ziel des Projektes ist die Entwicklung neuer Triebwerkstechnologien für ballistische Raketen. Nach Kenntnis des deutschen Unternehmens sind diese Flugkörper für die Ausbringung von Kernwaffen geeignet.



IV. Verhältnis zwischen Ausfuhr und Technischer Unterstützung

Wegen der skizzierten unterschiedlichen Behandlung der beiden großen Fallgruppen ist die Ausfuhr von Technologie von der Erbringung einer technischen Unterstützung grundsätzlich zu unterscheiden.

Zunächst sollten Sie daher prüfen, ob ein beabsichtigter Technologietransfer im Wege einer Ausfuhr oder einer technischen Unterstützung erfolgt. Bei den Vorschriften über die Ausfuhr ist insbesondere zu berücksichtigen, dass auch die Übermittlung der Technologie unter Nutzung jeglicher elektronischer Medien (z. B. E-Mail, Bereitstellen im Intranet etc.) darunter fällt. Liegt lediglich eine Ausfuhr vor, sind die Vorschriften über die technische Unterstützung nicht ergänzend anwendbar.

Bitte beachten Sie jedoch, dass bei Vorliegen einer Ausfuhr und einer technischen Unterstützung beide Regelungsbe-
reiche gelten. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Servicetechniker im Ausland eine technische Unterstützung in Form einer Reparatur erbringt und zusätzlich auch Technologie in Form von Unterlagen mit sich führt. Zu prüfen wären daher sowohl die Genehmigungspflichten für die Ausfuhr von Technologie als auch eventuell bestehende Beschränkungen für die Erbringung der technischen Unterstützung.



V. Bußgeld- und Strafvorschriften

Der hohen Bedeutung der Einhaltung der exportkontrollrechtlichen Bestimmungen entspricht die Höhe der angedrohten Bußen und Strafen: Wer eine bestehende Genehmigungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, macht sich damit strafbar nach § 18 AWG bzw. begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 AWG. Es droht eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder ein Bußgeld in Höhe von bis zu 500.000 Euro!

Allerdings gelten bei Kontakten mit Informationsempfängern aus allen Ländern selbstverständlich auch die für den Bereich der Massenvernichtungswaffen strengen Verbotstatbestände des Kriegswaffenkontrollgesetzes, vgl. §§ 17, 18, 18a KrWaffKontrG. Ungenehmigte Ausfuhren oder ungenehmigte technische Unterstützung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen, Antipersonenminen und Streumunition (auch in Form des Förderns) sind verboten. Auch die Verbreitung von Kenntnissen in Wissenschaft und Forschung durch Veröffentlichungen, Vorträge, Vorlesungen sowie in Form von Handlungen im Rahmen wissenschaftlicher Zusammenarbeit unterfällt dem Begriff „Fördern“, sofern sie für eine Handlung Dritter in Bezug auf Massenvernichtungswaffen etc. ursächlich ist. Das gilt selbst dann, wenn sich der Dritte die Kenntnisse aus allgemein oder speziell ihm zugänglichen Quellen hätte beschaffen können. Strafbar ist dieses Verhalten also zunächst, wenn der Verbreitende gewusst hat, dass der Informationsempfänger eine vom KrWaffKontrG erfasste Handlung vornehmen wird. Aber auch fahrlässige Begehungsformen sind erfasst.

Wer die genannte Folge für möglich hielt und billigend in Kauf nahm, kann ebenfalls bestraft werden. Für das Fördern einer Handlung Dritter genügt auch leichtfertiges Handeln. Ein Verstoß gegen §§ 17, 18, 18a KrWaffKontrG kann mit Freiheitsstrafe bestraft werden. Zuständig für die Umsetzung des Kriegswaffenkontrollgesetzes ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.



VI. Wichtige Quellen und Ansprechpartner

1. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Zuständige Exportkontrollbehörde ist in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). An das BAFA können Sie sich mit allen Fragen zur Exportkontrolle wenden. Das BAFA ist für die Bearbeitung Ihrer Anträge auf Ausfuhrgenehmigung zuständig. Das BAFA stellt auf seiner Internetseite umfangreiche Informationen zu Themen rund um Ausfuhrkontrollfragen zur Verfügung, z. B. Merkblätter, Formulare zum Herunterladen, sämtliche Gesetze und Verordnungen in seinem Zuständigkeitsbereich.

Die Internetseite des BAFA lautet:

- www.bafa.de

Wenn Sie unmittelbar auf die Ausfuhrkontrollseite gelangen wollen, können Sie auch verwenden:

- www.ausfuhrkontrolle.info

Über den Link „Kontakte“ können Sie uns Fragen oder Nachrichten übermitteln. Unternehmen können im Antrags- und Kommunikationsportal ELAN-K2 den Bearbeitungsstand ihrer Genehmigungsanträge online abrufen. Hierfür muss man sich lediglich im ELAN-K2-Portal registrieren.

2. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Beiträge zur Exportkontrolle sowie zu Embargomaßnahmen seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie:

- <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht.html>

3. Rechtsvorschriften und Kommentierungen

a) Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

Umfangreiche Informationen zum Thema Exportkontrolle, nebst einer Kommentierung und sämtlichen Rechtsvorschriften finden Sie im „Handbuch der deutschen Exportkontrolle – HADDEX“, das (ebenso wie die Veröffentlichung „Praxis der Exportkontrolle“) durch den Bundesanzeigerverlag vertrieben wird.

- www.bundesanzeiger-verlag.de

b) Amtsblatt der Europäischen Union

Das Amtsblatt der EU kann im Internet unter

- <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

eingesehen werden.

c) VN-Sicherheitsrat

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats der VN finden sich unter

- www.un.org

4. Zoll

Das BAFA kann Ihnen leider nicht bei Fragen weiterhelfen, die das Zollverfahren betreffen, z. B. Ausfuhranmeldungen, Zolltarifnummern.

Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihre zuständige Zollstelle oder informieren Sie sich über die Internetseite des Zolls:

- www.zoll.de

5. Internationale Kontrollregime

Im internationalen Rahmen sind die folgenden internationalen Regime mit dem Thema Exportkontrolle befasst und sind Kontrollursprung eines Großteils der gelisteten Güter:

- a) Im Bereich Rüstung das „Wassenaar Arrangement“ (www.wassenaar.org)
- b) Im Bereich Trägertechnologie das „Missile Technology Control Regime“, MTCR (www.mtcr.info)
- c) Im Bereich chemische und biologische Waffen die „Australische Gruppe“ (www.australiagroup.net)
- d) Im Bereich der Güter, die der Entwicklung und Herstellung von Atomwaffen dienen können die „Nuclear Suppliers Group“, NSG (www.nuclearsuppliersgroup.org).

